

VERGABEUNTERLAGEN

2026004583

HH-WIN Moorburg – Neubau eines Verdichtergebäudes
einschließlich technischer Gebäudeausrüstung für zwei
Wasserstoffverdichter

Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb (EU)
(Sektorenverordnung)

Teilnahmewettbewerb (Korrektur)

AUFTRAGGEBER

Hamburger Energienetze GmbH
Bramfelder Chaussee 130, 22177 Hamburg, Deutschland

23.10.2026

Inhaltsverzeichnis

Teilnahmeunterlagen.....	1
Veröffentlichungstexte Teilnahmewettbewerb.....	1
.....	2
Verhaltenskodex_Geschäftspartner	2
Mindestanforderungen A&G in der HNE	11
1. Geltungsbereich	13
2. Voraussetzung für die Zulassung	13
3. Vorschriften	13
4. Auftragnehmer und Subunternehmer	13
5. Gefährdungsbeurteilung	14
6. Verantwortliche Person des Auftragnehmers	14
7. Arbeits- und Betriebsmittel	14
8. Umgang mit Gefahrstoffen	14
9. Umgang mit Gefahrgut	15
10. Persönliche Schutzausrüstung	15
11. Arbeitsmedizinische Vorsorge	15
12. Standortregelungen / auftragsspezifische Vorgaben	15
13. Verbot von berauschenden Mitteln.....	15
14. Notfallmanagement/Gefahrenabwehr	16
15. Meldung von Unfällen.....	16
16. Erste Hilfe	16
17. Einweisung	16
18. Verkehrssicherung	16
19. Brand- und Explosionsschutz, Heißenarbeiten	17
20. Arbeitssicherheits-/Koordinierungsmaßnahmen	17
21. Einsatz von Fahrzeugen.....	17
22. Umgang mit Staub und staubförmigen Arbeitsstoffen	17
23. Abweichung zur Vertragsleistung	17
24. Überwachungs- und Prüfrechte.....	18
25. Haftungsausschluss	18
01b_Allgemeine Einkaufsbedingungen_Voll	19
Muster-Eigenerklärung_BMWK_Sanktionen.pdf.....	25
RS_EU_Sanktion_bmwsb_eigenerklärung.pdf	27
Eignungskriterien.....	29
Anlagen	35

Verfahren: 2026004583 - HH-WIN Moorburg – Neubau eines Verdichtergebäudes einschließlich technischer Gebäudeausrüstung für zwei Wasserstoffverdichter

Allgemeine Informationen zum Teilnahmewettbewerb

I. Allgemeines

Es ist beabsichtigt, das unten genannte Beschaffungsvorhaben zu vergeben. Einzelheiten ergeben sich aus den Ausschreibungsunterlagen. **Bewerberfragen können im elektronischen Angebotsassistenten (s. u.) über die Nachrichtenfunktion der eVergabe an die Vergabestelle gerichtet werden.**

»Allgemeine Informationen zum Verfahren

Auftraggeber:	Hamburger Energienetze GmbH
Ausschreibungsnummer/-titel:	2026004583 / HH-WIN Moorburg – Neubau eines Verdichtergebäudes einschließlich technischer Gebäudeausrüstung für zwei Wasserstoffverdichter
Kurzbeschreibung des Beschaffungsvorhabens:	Neubau eines Verdichtergebäudes einschließlich technischer Gebäudeausrüstung für zwei Wasserstoffverdichter
Vergabeart:	Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb (EU) nach Sektorenverordnung (Phase Teilnahmewettbewerb (Korrektur))
Ausschreibung in Losen:	Nein

»Termine

Frist Bewerberfragen:	16.10.2026 23:59
Frist Teilnahmeantrag:	02.11.2026 12:00:00
Voraussichtlicher Versand der Angebotsaufforderung:	

II. Elektronische Einreichung des Teilnahmeantrags

Bitte melden Sie sich auf dem Bekanntmachungsportal der Deutschen eVergabe unter https://www.deutsche-evergabe.de/Dashboards/Dashboard_off mit Ihrem Benutzernamen und Ihrem Passwort an. Danach geben Sie auf der Startseite den Titel der Ausschreibung über die Direktsuche als Suchbegriff ein und starten die Abfrage. Klicken Sie auf das gewählte Verfahren, anschließend auf "Am Verfahren teilnehmen" um nach erfolgter kostenfreier Aktivierung direkt zu dem **Angebotsassistenten** zu gelangen. Hier können Sie Ihren Teilnahmeantrag vollelektronisch erstellen und einreichen.

III. Sonstiges

Bis zur Abgabefrist des Teilnahmeantrags kann ihr bereits abgegebener Teilnahmeantrag zurückgezogen und geändert werden; der überarbeitete Teilnahmeantrag ist in gleicher Weise einzureichen.

Freundliche Grüße

Hamburger Energienetze GmbH

Stefan Holst

P. S. Bei Rückfragen zur Bedienung des Vergabeportals können Sie sich gerne an den Support der Deutschen eVergabe wenden. Per E-Mail an support@deutsche-evergabe.de oder telefonisch unter +49 (0)611-949106-83.

Verhaltenskodex für Geschäftspartner



Hamburger Energienetze GmbH
Bramfelder Chaussee 130
22177 Hamburg

info@hamburger-energienetze.de
hamburger-energienetze.de



Inhalt

1. Ziel und Zweck	3
1.1 Geltungsbereich	3
1.2 Zielgruppen für dieses Dokument.....	3
1.3 Definitionen und Abkürzungen.....	3
1.4 Inhalt und Verantwortung	3
1.4.1 Gesetzmäßiges Verhalten.....	3
1.4.2 Einhaltung der Menschenrechte und faire Arbeitspraktiken	3
1.4.2.1 Verbot von Zwangsarbeit und Kinderarbeit.....	4
1.4.2.2 Chancengleichheit und Respekt für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	4
1.4.2.3 Transparenz von Arbeitszeit und Arbeitslohn	4
1.4.2.4 Vereinigungsfreiheit und Recht auf Koalitionsfreiheit	4
1.4.2.5 Achtung lokaler Gemeinschaften und indigener Völker	4
1.4.2.6 Einsatz von Sicherheitspersonal	5
1.4.2.7 Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz	5
1.4.3 Schutz der Umwelt und schonender Umgang mit Ressourcen	5
1.4.4 Verantwortungsvolle Beschaffung von Mineralien.....	5
1.4.5 Faires Verhalten im Wettbewerb und Compliance	6
1.4.5.1 Korruptionsprävention	6
1.4.5.2 Vermeiden von Interessenkonflikten	6
1.4.5.3 Einhaltung des Wettbewerbsrechts.....	6
1.4.5.4 Einhaltung von Exportkontroll- und Zollvorgaben sowie Kapitalmarktvorschriften.....	6
1.4.5.5 Geldwäscheprävention.....	6
1.4.6 Sicherer Umgang mit Geschäftsinformationen und Datenschutz	6
1.4.7 Umgang mit Unternehmensvermögen	7
1.4.8 Verbindlichkeit des Verhaltenskodex für Geschäftspartner und deren Lieferkette	7
1.4.9 Risikomanagement und Abhilfemaßnahmen	7
1.4.10 Einrichtung eines Beschwerdeverfahrens	7
1.5 Schulungen und/oder Unterweisungen	8
1.6 Kontrollpunkte für die Qualitätssicherung	8
1.7 Risiken bei Abweichungen	8
1.8 Verweise	8
1.8.1 Verweise auf rechtliche Grundlagen, Normen, etc.	8
1.8.2 Verweise auf mitgeltende Dokumente, Prozesse und Anweisungen	9
1.9 Sicherheitsstufe	9
1.10 Änderungshistorie	9

1. Ziel und Zweck

Der Hamburger Energienetze GmbH (HNE) als kommunale Verteilungsnetzbetreiberin kommt aufgrund ihres energiepolitischen und gesellschaftlichen Auftrages eine besondere Verantwortung zu, auf die Einhaltung von bestimmten Grundprinzipien und Sorgfaltspflichten entlang der eigenen Lieferkette hinzuwirken. Die HNE hat die Kernelemente ihrer eigenen unternehmerischen Tätigkeit in einem Verhaltenskodex festgelegt und unterstützt so die Achtung und Einhaltung der auch international anerkannten Menschenrechte sowie die legitimen Interessen der Unternehmen an Rechtssicherheit und fairen Wettbewerbsbedingungen. Wesentliche Aspekte unseres geschäftlichen Handelns sind dabei für uns Integrität, Fairness, Respekt, Nachhaltigkeit und Transparenz.

Die Einhaltung bestimmter Standards zum Schutz von Menschenrechten, bestimmter Standards in Bezug auf Arbeitsbedingungen, Umweltschutz und in Bezug auf Compliance auch innerhalb unserer Lieferkette ist für uns von ebenso hoher Bedeutung. So wie die HNE von ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern selbstverständlich verlangt, dass diese sich an die geltenden Gesetze und internen Vorgaben halten, so selbstverständlich verlangen wir daher auch von unseren Lieferanten und Geschäftspartnern, dass sie sich an entsprechende Standards halten und diese umsetzen.

Die HNE erwartet von ihren Lieferanten und Geschäftspartnern daher, dass sie sich auf die in diesem Verhaltenskodex für Lieferanten festgelegten Grundprinzipien verpflichten oder die Einhaltung von in einem eigenen, gleichwertigen Verhaltenskodex verbindlich festgelegten Standards erklären. Sofern die Lieferanten und Geschäftspartner im Rahmen ihrer Beziehungen mit der HNE Dritte beauftragen, erwartet die HNE, dass diese sich ebenfalls zu diesen Grundprinzipien bekennen.

1.1 Geltungsbereich

Dieser Verhaltenskodex gilt für die nachfolgend genannten Zielgruppen.

1.2 Zielgruppen für dieses Dokument

Zielgruppe dieses Verhaltenskodex sind alle Vertragspartner, die die HNE mit Waren, Materialien oder Dienstleistungen versorgen, inklusive aller Kooperationspartner, Berater und Vermittler (im Folgenden für alle auch kurz: „Geschäftspartner“).

1.3 Definitionen und Abkürzungen

In diesem Dokument verwendete Definitionen und Abkürzungen sind im Text erklärt.

1.4 Inhalt und Verantwortung

1.4.1 Gesetzmäßiges Verhalten

Unsere Geschäftspartner einschließlich ihrer Organe, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Repräsentantinnen und Repräsentanten, Nachunternehmer und Vertriebspartner halten alle für sie geltenden Rechtsvorschriften der jeweils auf sie anwendbaren Rechtsordnungen ein und vermeiden alle Handlungen, die dazu führen könnten, dass sie oder infolge deren HNE oder ein mit HNE verbundenes Unternehmen gegen geltendes Recht verstößt.

1.4.2 Einhaltung der Menschenrechte und faire Arbeitspraktiken

Geschäftspartner der HNE verpflichten sich, die internationalen Menschenrechte als fundamentale und grundlegende Vorgaben zu achten und einzuhalten und dabei im Rahmen der für sie jeweils geltenden gesetzlichen Vorgaben, die folgenden Standards einzuhalten.

Die Geschäftspartner von HNE stellen ihren Mitarbeitern einen Arbeitsplatz zur Verfügung, der frei von unmenschlicher Behandlung (insbesondere körperliche Bestrafung, sexueller Missbrauch, sexuelle Belästigung, psychischem oder physischem Zwang oder verbale Beleidigung) und frei von der Androhung einer solchen Behandlung ist.

1.4.2.1 Verbot von Zwangsarbeit und Kinderarbeit

Unsere Geschäftspartner müssen geeignete und angemessene Maßnahmen ergreifen um Zwangs- oder Pflichtarbeit, Sklaverei, Knechtschaft oder gar Menschenhandel, Kinderarbeit, illegale Arbeit oder sonstige unfreiwillige Arbeit gemäß den Konventionen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) zu verhindern. Sie tragen weder zu derartigen Arbeitspraktiken bei noch ziehen sie Nutzen daraus.

Sie stellen sicher, dass das Mindestalter bei Einstellungen dem jeweils anwendbaren Recht und den Standards der ILO entspricht und verbotene Kinderarbeit unterbleibt.

1.4.2.2 Chancengleichheit und Respekt für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Die Geschäftspartner von HNE behandeln ihre eigenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter selbstverständlich mit Wertschätzung und Respekt. Sie diskriminieren niemanden aufgrund von ethnischer oder nationaler Herkunft oder Zugehörigkeit, Hautfarbe, politischer Zugehörigkeit, sozialer Herkunft, Gesundheitsstatus, etwaiger Behinderung, sexueller Identität und Orientierung, religiöser Überzeugung, des Geschlechts, des Alters oder sonstiger gesetzlich geschützter Merkmale, sofern diese nicht in den Erfordernissen der Beschäftigung begründet ist oder wirkt.

Sie setzen sich dabei für Chancengleichheit aller ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ein. Hierzu gehört auch, dass für gleichwertige Arbeit ein gleichwertiges Entgelt gezahlt wird.

Unsere Lieferanten und Geschäftspartner dulden zudem keine unangemessene Behandlung von Arbeitskräften, wie etwa durch die Anwendung psychischer Härte, durch sexuelle Belästigung oder Diskriminierung einschließlich von Gesten, Sprache und körperlichem Kontakt, die sexuell, Zwang ausübend, bedrohend, missbräuchlich oder ausnutzend ist.

1.4.2.3 Transparenz von Arbeitszeit und Arbeitslohn

Unsere Geschäftspartner stellen sicher, dass die in ihrem Unternehmen geleisteten Arbeitszeiten und Überstunden innerhalb des Rahmens der jeweils anwendbaren Gesetze und Vorgaben und der jeweils geltenden Tarifverträge liegen. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erhalten bei der Einstellung einen dem jeweils anwendbaren Recht entsprechenden, hinreichend dokumentierten Vertrag in dem ihre Rechte und Pflichten sowie Arbeitszeit und Arbeitslohn wahrheitsgemäß und transparent dargelegt sind.

Für geleistete Arbeit wird ein angemessener Arbeitslohn gezahlt. Der angemessene Lohn bemisst sich dabei nach den Regelungen des Beschäftigungsortes und beträgt mindestens die Höhe des nach dem anwendbaren Recht festgelegten Mindestlohn. Abzüge vom Lohn aus disziplinarischen Gründen sind zu verbieten.

1.4.2.4 Vereinigungsfreiheit und Recht auf Koalitionsfreiheit

Unsere Geschäftspartner unterstützen das Recht ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf Vereinigungs- und Koalitionsfreiheit, nach dem Arbeitnehmer sich frei zusammenschließen oder einer Gewerkschaft beitreten können. Sie nutzen weder die Gründung noch den Beitritt oder die Mitgliedschaft in einer Gewerkschaft als Grund für ungerechtfertigte Diskriminierungen oder gar Vergeltungsmaßnahmen. Sie stellen sicher, dass sich Gewerkschaften innerhalb ihres Geschäftsbetriebes frei und in Übereinstimmung mit dem anwendbaren Recht betätigen dürfen; dies umfasst das Streikrecht und das Recht auf Kollektivhandlungen und Tarifverhandlungen.

Dazu gehört auch das Recht der Mitarbeiter, Beschwerden einzureichen, mutmaßliche Rechtsverstöße zu melden, sich einem Betriebsrat anzuschließen, ohne Diskriminierung, Vertragskündigung, Repressalien, Einschüchterung oder Belästigung befürchten zu müssen.

Sofern die lokale Rechtsordnung die vorbenannten Rechte beschränken, sollten die Geschäftspartner alternative und rechtmäßige Mittel der Arbeitnehmervertretung nutzen, wie etwa Versammlungen, spezielle Ausschüsse und Dialoge.

1.4.2.5 Achtung lokaler Gemeinschaften und indigener Völker

Unsere Geschäftspartner vermeiden alle negativen physischen, sozialen sowie ökologischen Auswirkungen und Risiken ihrer Geschäftstätigkeit für lokale Gemeinschaften und indigene Völker. Sie erkennen die besonderen Umstände der lokalen Gemeinschaften und indigenen Völker an und berücksichtigen die Sorgen und Erwartungen der Gemeinschaften, in denen sie arbeiten und leben.

1.4.2.6 Einsatz von Sicherheitspersonal

Geschäftspartner von HNE setzen zum Schutz ihrer unternehmerischen Projekte nur Sicherheitspersonal ein, dass die hier festgelegten Grundprinzipien, insbesondere in Bezug auf die Menschenrechte achtet und entsprechend geschult und angewiesen ist, bei Risiken und Gefahren angemessen zu reagieren.

1.4.2.7 Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz

Unsere Geschäftspartner halten sich an die jeweils anwendbaren gesetzlichen Vorgaben für Sicherheit und Gesundheitsschutz an der Arbeitsstätte, am Arbeitsplatz und bei dem Einsatz von Arbeitsmitteln. Durch das Angebot entsprechender Ausbildung und Unterweisung oder sonstiger Schulungen tragen sie dafür Sorge, dass alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu den Themen Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz angemessen geschult sind. Sie etablieren zudem ein jeweils angemessenes Gesundheits- und Arbeitssicherheitsmanagementsystem.

Unsere Geschäftspartner werden insbesondere

- Für ein sicheres, sauberes und hygienisches Arbeitsumfeld sorgen
- Mitarbeiter vor übermäßiger Aussetzung gegenüber chemischen, biologischen und physikalischen Gefahren schützen und die jeweils geltenden gesetzlichen Regelungen zum Schutz vor Gefahrstoffen beachten
- Arbeitsbedingte Gesundheits- und Sicherheitsgefahren (chemische, biologische, physikalische und physiologische Gefahren) erfassen, überwachen und durch entsprechende Maßnahmen reduzieren.
- Geeignete Brandschutzmaßnahmen (technischer, baulicher und/oder organisatorischer Art) ergreifen,
- Geeignete Schutzausrüstung und Schutzkleidung kostenfrei zur Verfügung stellen
- Verwendete Chemikalien gemäß dem global harmonisierten System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien (GHS) oder der Classification, Labelling and Packaging (CLP) Verordnung kennzeichnen und entsprechend den jeweils anwendbaren gesetzlichen und vertraglichen Vorgaben zu lagern, zu transportieren und handzuhaben.
- Angemessene Schulungsmaßnahmen zur Aufklärung von arbeitsbedingten Risiken, Sicherheitsinformationen, Gesundheitsschutz, Vermeidung von Arbeitsunfällen, Ersten Hilfe, Chemikalienmanagement und zum Brandschutz durchführen.
- Geeignete Notfallpläne ausarbeiten und bei Unfällen für medizinische Versorgung Sorge tragen.

1.4.3 Schutz der Umwelt und schonender Umgang mit Ressourcen

HNE erwartet von ihren Geschäftspartnern, dass diese im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit alle für sie geltenden Gesetze und Regelungen zum Schutz der Umwelt beachten und einhalten. Sie stellen zudem einen verantwortungsvollen Umgang mit Gefahrstoffen sicher. Wenn Gefahrstoffe aufgrund ihrer Tätigkeit in die Umwelt gelangen, gilt dies insbesondere für deren sichere Beschaffung, Kennzeichnung, Handhabung, Bewegung, Sammlung, Lagerung, Wiederverwendung und Entsorgung. Im Zuge ihrer Geschäftsaktivitäten bemühen sich unsere Geschäftspartner, Abfälle und Emissionen in die Luft, in das Wasser oder in den Boden zu vermeiden. Geschäftspartner, deren unternehmerische Aktivitäten sich auf die Umwelt auswirken, etablieren ein angemessenes Umweltschutzmanagement, das die sichere Handhabung, Verbringung, Lagerung, Entsorgung, Wiederverwertung, Wiederverwendung oder Bewirtschaftung von Abfällen, Luftemissionen und Abwassereinleitungen gewährleisten. Für Unfälle, die ein Umweltrisiko darstellen, sollten Geschäftspartner Notfallverfahren und -personal zur Verfügung stehen.

Unsere Geschäftspartner setzen sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten zur Verbesserung der Effizienz, Schonung der natürlichen Ressourcen (z. B. Wasser, Energiequellen, Rohstoffe), Reduzierung der Verwendung gefährlicher Stoffe und zum Recycling ein.

1.4.4 Verantwortungsvolle Beschaffung von Mineralien

Unsere Geschäftspartner stellen im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit durch angemessene Maßnahmen sicher, dass in ihren Produkten die Verwendung von Rohstoffen vermieden wird, die aus Konflikt- und Risikogebieten stammen und die zu Menschenrechtsverletzungen, Korruption, der Finanzierung von bewaffneten Gruppen oder ähnlichen Auswirkungen beitragen. Auf Anfrage von HNE können Informationen offengelegt werden, die die Quelle und den Ursprung der gelieferten Rohmaterialien aufzeigen.

1.4.5 Faires Verhalten im Wettbewerb und Compliance

HNE erwartet von ihren Geschäftspartnern, dass sie die jeweils anwendbaren Regeln eines fairen Wettbewerbs einhalten. Ebenso erwarten wir, dass sie angemessene interne Methoden und Standards zur Einhaltung aller relevanten Gesetze und Vorgaben etablieren und umsetzen.

1.4.5.1 Korruptionsprävention

Unsere Geschäftspartner tolerieren keine Form der Korruption und beteiligen sich weder direkt noch indirekt an solchen Praktiken. Sie stellen durch angemessene Maßnahmen sicher, dass ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter oder die ihrer eigenen Geschäftspartner keine unzulässigen Vorteile oder andere Zuwendungen annehmen oder anbieten, um sich in unlauterer oder unzulässiger Weise einen Nutzen zu verschaffen. Dies gilt auch für sogenannte Beschleunigungszahlungen („facilitation payments“, das sind bspw. nach manchen Rechtsordnungen rechtmäßige Zahlung zur Beschleunigung von routinemäßig anfallenden Verwaltungsangelegenheiten). Geschäftspartner bieten auch Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der HNE weder direkt noch indirekt unzulässige Vorteile in Form von Einladungen, Geschenken, Bewirtungen an oder fordern diese. Sie tragen durch entsprechende Schulungen ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Sorge dafür, dass diese in angemessener Weise zum Thema Korruptionsprävention und Umgang mit Zuwendungen sensibilisiert sind.

1.4.5.2 Vermeiden von Interessenkonflikten

Geschäftspartner von HNE treffen ihre Entscheidungen auf der Grundlage sachlicher Kriterien und lassen sich dabei nicht von persönlichen Interessen oder Beziehungen beeinflussen. Sollte dennoch ein tatsächlicher oder potenzieller Interessenkonflikt eintreten, werden alle betroffenen Parteien so schnell wie möglich informiert.

1.4.5.3 Einhaltung des Wettbewerbsrechts

Unsere Geschäftspartner kennen und beachten die jeweils für ihre Geschäftstätigkeit geltenden Wettbewerbs- und Kartellgesetze und beachten diese. Sie treffen insbesondere keine wettbewerbswidrigen Absprachen, insbesondere keine Preis-, Angebots- oder Marktabsprachen mit Wettbewerbern, Lieferanten, Kunden oder sonstigen Dritten.

Sie tragen dafür Sorge, dass weder ein Austausch wettbewerbsrechtlich sensibler Informationen noch sonstiges Verhalten stattfindet, das den Wettbewerb in unzulässiger Weise beschränkt oder beschränken kann.

1.4.5.4 Einhaltung von Exportkontroll- und Zollvorgaben sowie Kapitalmarktvorschriften

Unsere Geschäftspartner beachten alle jeweils relevanten Gesetze für den Import und Export und für die Verzollung von Waren, Dienstleistungen und Informationen sowie alle jeweils geltenden Sanktionen, Embargos (beispielsweise: Sanktionen der Vereinten Nationen (UN), der Sanktionsvorschriften des Office of Foreign Assets Control des US-Finanzministeriums, der US Export Administration Regulations, des UK Export Control Act von 2002 und der Europäischen Union (EU)) sowie andere gesetzlich festgelegte Außenhandelsbeschränkungen und Energiehandelsvorschriften.

Gleiches gilt für alle jeweils anwendbaren nationalen und internationalen Kapitalmarktvorschriften.

1.4.5.5 Geldwäscheprävention

Geschäftspartner von HNE unterhalten nur Geschäftsbeziehungen mit solchen Geschäftspartnern, von deren Integrität sie überzeugt sind und unterhalten angemessene Maßnahmen zur Geschäftspartnerprüfung im Rahmen der für sie geltenden Vorgaben. Darüber hinaus halten sie die jeweils für sie geltenden gesetzlichen Vorgaben zur Geldwäscheprävention ein.

1.4.6 Sicherer Umgang mit Geschäftsinformationen und Datenschutz

Geschäftsgeheimnisse und die Vertraulichkeit von Informationen werden von unseren Geschäftspartnern geschützt. Sie geben Informationen von HNE nicht ohne vorherige ausdrückliche Zustimmung und Abschluss einer entsprechenden schriftlichen Vertraulichkeitsvereinbarung mit HNE an verbundene Unternehmen oder Dritte weiter.

Werden Daten der HNE oder von Geschäftspartnern in der Lieferkette deren Mitarbeiter oder Kunden anvertraut, dürfen diese Daten nur zu den vereinbarten Zwecken und unter Einhaltung aller geltenden Gesetze verwendet und nur von befugten Personen verwendet werden.

Sämtliche schutzwürdige Daten und Geschäftsgeheimnisse werden technisch vor dem unbefugten Zugriff Dritter geschützt. Unsere Geschäftspartner stellen dabei zudem sicher, dass sie personenbezogene Daten von eigenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und Geschäftspartnern sowie anderen Betroffenen vertraulich und verantwortungsbewusst verarbeiten und stellen sicher, dass solche Daten effektiv geschützt und nur für legitime Zwecke verwendet werden.

Sofern Geschäftspartner im Zuge der Zusammenarbeit mit HNE sogenannte wirtschaftlich sensible oder wirtschaftlich vorteilhaften Informationen im Sinne des Energiewirtschaftsrechts erhalten sollten, stellen sie ebenfalls durch geeignete Maßnahmen sicher, dass diese nicht unzulässigerweise an im Energiemarkt wettbewerbliche Bereiche im eigenen Unternehmen oder an Dritte gelangen.

1.4.7 Umgang mit Unternehmensvermögen

Unsere Geschäftspartner schützen das Eigentum und Unternehmensvermögen der HNE und gehen verantwortungsvoll damit um. Sie setzen diese nicht für unlautere, unzulässige oder betriebsfremde Zwecke ein und tragen dafür Sorge, dass weder ihre eigenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter noch die der von ihnen eingesetzten Subunternehmer oder andere von ihnen beauftragte Dritte das Eigentum von HNE beschädigen oder missbräuchlich verwenden.

1.4.8 Verbindlichkeit des Verhaltenskodex für Geschäftspartner und deren Lieferkette

Unsere Geschäftspartner haben angemessene Maßnahmen zu ergreifen, um die in diesem Verhaltenskodex festgelegten Grundprinzipien selbst einzuhalten und werden diese auch bei der Auswahl der eigenen Lieferanten und im Umgang mit diesen beachten. Sie werden sich dafür einsetzen, diese Standards auch bei den eigenen Lieferanten zu etablieren.

1.4.9 Risikomanagement und Abhilfemaßnahmen

Unsere Geschäftspartner nehmen jeweils im Hinblick auf die eigene Geschäftstätigkeit angemessene Risikoanalysen vor, um die im eigenen Geschäftsbereich bestehenden Risiken in Bezug auf die hier festgelegten Grundprinzipien zu ermitteln und diesen durch ein ebenso angemessenes Risikomanagement zu begegnen.

Stellt ein Lieferant oder sonstiger Geschäftspartner von HNE fest, dass ein Verstoss gegen in diesem Verhaltenskodex niedergelegte Grundprinzipien im eigenen Geschäftsbereich oder bei einem eigenen Geschäftspartner bereits eingetreten ist oder unmittelbar bevorsteht, ergreift er unmittelbar Maßnahmen zu deren Verhinderung, Minimierung oder Beendigung. In einem solchen Fall informiert der Lieferant oder sonstiger Geschäftspartner HNE unverzüglich, auch um eventuell gemeinsam entsprechende Abhilfemaßnahmen zu erarbeiten.

1.4.10 Einrichtung eines Beschwerdeverfahrens

HNE empfiehlt ihren Geschäftspartnern dringend, ein Beschwerdeverfahren einzurichten, das es eigenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, aber auch Dritten ermöglicht, Bedenken und potenzielle Verletzungen der in diesem Verhaltenskodex festgelegten Standards auch anonym zu melden, die Identität der meldenden Person dabei zu schützen und mögliche Repressalien gegen die meldende Person zu vermeiden. Wo die Einrichtung eines solchen Verfahrens nicht möglich sein sollte, erwarten wir, dass sie etwaigen Bedenken offen zuhören, entsprechend handeln und die meldende Person schützen.

Darüber hinaus regt HNE an, dass Geschäftspartner ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter oder andere von der Zusammenarbeit mit HNE betroffene Dritte über die Möglichkeit informieren, sich an die externe Ombudsstelle von HNE zu wenden, sofern bei diesen Bedenken in Bezug auf die Einhaltung der hier festgelegten Standards oder den Verhaltenskodex von HNE bestehen oder Bedenken bestehen, dass HNE die Vorgaben des eigenen Verhaltenskodex einhält.

Die Beschwerdestelle bzw. den Kontakt zur Einreichung von Beschwerden finden sie über unsere Internetseite (s. Hinweisgebersystem).

1.5 Schulungen und/oder Unterweisungen

Unsere Geschäftspartner tragen durch angemessene Fortbildungen, Unterweisungen oder andere Schulungsmaßnahmen der eigenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sicher, dass diese in Bezug auf die in diesem Verhaltenskodex niedergelegten Grundprinzipien sensibilisiert sind. Sie etablieren angemessene Management-Systeme und Kontrollmechanismen, um diese in den eigenen Geschäftsprozessen zu etablieren und deren Umsetzung gewährleisten zu können. Sie können die Umsetzung der hier genannten Standards gegenüber HNE auch durch die Vorlage entsprechende Zertifizierungen zeigen. Geschäftspartner sollten zudem sicherstellen und durch geeignete Maßnahmen überwachen, dass die Grundsätze dieses Verhaltenskodex auch in der eigenen Lieferkette eingehalten werden.

1.6 Kontrollpunkte für die Qualitätssicherung

HNE ist bewusst, dass Geschäftspartner jeweils unterschiedlichen gesetzlichen Vorgaben unterliegen und diese auf unterschiedliche Weise in angemessener Form umsetzen können. HNE behält sich im Rahmen der ihr obliegenden gesetzlichen Pflichten das Recht vor durch entsprechende Maßnahmen zu überprüfen, inwiefern die Vorgaben dieses Verhaltenskodex eingehalten werden und Korrekturmaßnahmen zu verlangen. Die Überprüfung kann sowohl im Wege der Selbstauskunft, Auskunft durch Dritte, Vorlage von Zertifikaten, Dokumentationsprüfung sowie durch die Durchführung von Audits vor Ort stattfinden.

1.7 Risiken bei Abweichungen

Werden die in diesem Verhaltenskodex niedergelegten Grundprinzipien durch einen Geschäftspartner von HNE nicht eingehalten, kann dies gravierende Folgen für das betreffende Unternehmen, aber auch für HNE haben. Diese können von behördlichen Eingriffen in die Geschäftstätigkeit über die Verhängung von Zwangs- oder Bußgeldern, den Ausschluss von der Vergabe öffentlicher Aufträge bis hin zur Geltendmachung von Schadensersatzforderungen reichen.

HNE behält sich zudem das Recht vor, Verbesserungsmaßnahmen zu verlangen, angezeigte Maßnahmen zu überprüfen, Verträge mit Geschäftspartnern zu kündigen oder auszusetzen, die nicht nachweisen können, dass sie sich an die Grundprinzipien dieses Verhaltenskodex halten.

1.8 Verweise

1.8.1 Verweise auf rechtliche Grundlagen, Normen, etc.

Dokument	Beschreibung
Gesetz über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Lieferketten	
§ 130 OWiG	
Allgemeine Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen	
Kernarbeitsnormen der International Labour Organisation (ILO)	
UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte	
OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen	
Prinzipien des UN Global Compact	
DIN EN ISO 9001 Qualitätsmanagementsystem	
DIN EN ISO 14001 Umweltmanagementsystem	
DIN EN ISO 27001 Informationssicherheitsmanagementsystem	
Anlage zu § 2 Absatz 1, § 7 Absatz 3 Satz 2 LkSG aufgeführten internationalen Übereinkommen	

Die Aufzählung ist nicht abschließend.

1.8.2 Verweise auf mitgeltende Dokumente, Prozesse und Anweisungen

- Verhaltenskodex der Hamburger Energienetze GmbH
- Richtlinie zur Vorbeugung gegen Korruption
- Leitlinie zum Arbeits- und Gesundheitsschutz
- Unternehmensleitsätze zum Umweltschutz
- Compliance-Rahmenrichtlinie für die öffentlichen Unternehmen der Freien und Hansestadt Hamburg
- Compliance Rahmen Richtlinie (HNE)

1.9 Sicherheitsstufe

Öffentlich (C1).

1.10 Änderungshistorie

Versionsnummer	Änderung	Datum des Inkrafttretens
01	Ersterstellung	01.03.2024
02	Format- und Textanpassung HNE	01.01.2026

Mindestanforderungen im Arbeits- und Gesundheitsschutz für Partnerunternehmen

Inhalt

Mindestanforderungen im Arbeits- und Gesundheitsschutz für Partnerunternehmen	1
1. Geltungsbereich.....	3
2. Voraussetzung für die Zulassung.....	3
3. Vorschriften.....	3
4. Auftragnehmer und Subunternehmer.....	3
5. Gefährdungsbeurteilung.....	4
6. Verantwortliche Person des Auftragnehmers.....	4
7. Arbeits- und Betriebsmittel.....	4
8. Umgang mit Gefahrstoffen.....	4
9. Umgang mit Gefahrgut.....	5
10. Persönliche Schutzausrüstung.....	5
11. Arbeitsmedizinische Vorsorge.....	5
12. Standortregelungen / auftragsspezifische Vorgaben.....	5
13. Verbot von berauschenden Mitteln.....	5
14. Notfallmanagement/Gefahrenabwehr.....	6
15. Meldung von Unfällen.....	6
16. Erste Hilfe.....	6
17. Einweisung.....	6
18. Verkehrssicherung.....	6
19. Brand- und Explosionsschutz, Heißarbeiten.....	7
20. Arbeitssicherheits-/Koordinierungsmaßnahmen.....	7
21. Einsatz von Fahrzeugen.....	7
22. Umgang mit Staub und staubförmigen Arbeitsstoffen.....	7
23. Abweichung zur Vertragsleistung.....	7
24. Überwachungs- und Prüfrechte.....	8
25. Haftungsausschluss.....	8

1. Geltungsbereich

Die Mindestanforderungen im Arbeits- und Gesundheitsschutz für Partnerfirmen und Auftragnehmer sind Vertragsbestandteil und damit für den Auftragnehmer und für die von ihm eingesetzten Subunternehmen verbindlich. Die Mindestanforderungen sind bei der Durchführung der Arbeiten einzuhalten. Der Auftragnehmer hat die Mindestanforderungen den in seinem Auftrag tätigen Personen nachweislich zur Kenntnis zu geben und durch Unterschrift zu dokumentieren.

Diese Mindestanforderungen entbinden den Auftragnehmer nicht von seiner Pflicht den geltenden rechtlichen Anforderungen nachzukommen und deren Umsetzung sicherzustellen.

Sämtliche Leistungen des Auftragnehmers, die sich aus diesen Mindestanforderungen ergeben, sind mit den vertraglich vereinbarten Preisen abgegolten.

2. Voraussetzung für die Zulassung

Grundsätzlich werden nur Firmen beauftragt, die durch die Hamburger Energienetze erfolgreich entsprechend den auszuführenden Arbeiten und den damit verbundenen Risiken über das LIMA präqualifiziert worden sind. Der Aufbau einer Arbeits- und Gesundheitsschutzorganisation nach den Vorgaben SCC, ISO 45001 oder vergleichbar wird begrüßt. Durch auftragsspezifische Vorgaben oder Standortregelungen können durch den Auftraggeber weitergehende Anforderungen festgelegt werden.

Der Auftragnehmer und die von ihm beauftragten Subunternehmer müssen Willens und in der Lage sein die Fachkenntnisse/ Ausbildung/ Erfahrung aller Mitarbeiter seines eigenen Unternehmens, sowie der beauftragten Subunternehmer zu garantieren und auf Anfrage umgehend Nachweise dafür vorzulegen.

Der Auftraggeber behält sich vor, die Fremdfirmen einschließlich der Subunternehmer nach Ankündigung durch eigene Mitarbeiter oder beauftragte Experten zu auditieren.

3. Vorschriften

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, bei der Erfüllung des Auftrages die maßgeblichen Gesetze, Verordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie die allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln zu beachten und einzuhalten.

4. Auftragnehmer und Subunternehmer

Grundlage für das Arbeiten des Auftragnehmers beim Auftraggeber bilden die entsprechenden vertraglichen Regelungen. Ausgehend von dieser vertraglichen Bindung verbleiben das Weisungsrecht und die Sicherheitsverantwortung für die vom Auftragnehmer eingesetzten Mitarbeiter einschließlich der von ihm eingesetzten Subunternehmer bei dem Auftragnehmer. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, diese Mindestanforderungen wortgleich in seinen Verträgen mit eventuell eingesetzten Subunternehmern mit Weitergabe Verpflichtung zu vereinbaren.

Der Auftragnehmer hat bei der Vergabe von Arbeiten an Subunternehmer seiner Abstimmungspflicht entsprechend § 8 ArbSchG sowie § 6 Abs. 1 DGUV V1 „Grundsätze der Prävention“ nachzukommen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, seine Subunternehmer schriftlich auf die Anforderungen hinzuweisen.

5. Gefährdungsbeurteilung

Der Auftragnehmer hat gemäß dem Arbeitsschutzgesetz sowie den dazugehörigen Verordnungen, für alle Arbeiten eine Gefährdungsbeurteilung zu erstellen und auf Verlangen dem Auftraggeber vorzulegen. Der Auftragnehmer wird eigene tätigkeitsbezogene Gefährdungsbeurteilungen unter Berücksichtigung der betriebsspezifischen Gefahren erstellen. Dabei wird er vom Auftraggeber unterstützt. Neben der Beurteilung der üblichen Arbeiten ist bei Erfordernis eine Beurteilung der gegenseitigen Gefährdungen vom Auftragnehmer durchzuführen. Die Richtigkeit und Angemessenheit der Gefährdungsbeurteilungen sowie die daraus zum Schutz seiner Mitarbeiter abgeleiteten Maßnahmen bleiben in der Verantwortlichkeit des Auftragnehmers.

6. Verantwortliche Person des Auftragnehmers

Alle durch den Auftraggeber beauftragten Arbeiten, die durch den Auftragnehmer oder durch von ihm Beauftragte realisiert werden, müssen unter Leitung und Aufsicht verantwortlicher Personen des Auftragnehmers stehen. Diese verantwortlichen Personen sind dem Auftraggeber rechtzeitig vor Auftragsbeginn schriftlich zu benennen. Die verantwortlichen Personen und deren Vertreter müssen die erforderliche Zuverlässigkeit, Fachkunde und körperliche Eignung besitzen sowie über ausreichende deutsche Sprachkenntnisse in Wort und Schrift verfügen, um Anweisungen des Auftraggebers zu verstehen und an die vom Auftragnehmer eingesetzten Arbeitskräfte in einer für diese verständliche Sprache weitergeben zu können. Der Auftragnehmer hat durch geeignete Regelungen sicherzustellen, dass die verantwortlichen Personen ihre Aufgaben und Befugnisse wahrnehmen können. Während der Ausführung der Arbeiten muss entweder die verantwortliche Person oder ihr Vertreter auf dem Betriebsgelände der Anlage (Standort) anwesend und ständig erreichbar sein.

7. Arbeits- und Betriebsmittel

Alle vom Auftragnehmer für die Auftragserfüllung verwendeten Arbeits- und Betriebsmittel müssen den einschlägigen Vorschriften entsprechen und dürfen nur in bestimmungsgemäßer Weise benutzt werden. Der Auftragnehmer ist verantwortlich für die sicherheitsgerechte Ausrüstung, den ordnungsgemäßen Zustand und den sicheren Betrieb der Arbeits- und Betriebsmittel. Dies gilt auch für die Ausrüstung und die Arbeits- und Betriebsmittel seiner eingesetzten Subunternehmen. Vom Auftraggeber bereitgestellte Arbeits- und Betriebsmittel sind vom Auftragnehmer vor der Benutzung auf sichtbare Mängel zu prüfen. Festgestellte Mängel sind unverzüglich dem Auftraggeber zu melden. Arbeiten mit und Bedienen von Betriebsmitteln, Geräten, Einrichtungen und Anlagen des Auftraggebers bedürfen grundsätzlich der Genehmigung des Auftraggebers. Die Benutzung der vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Arbeits- und Betriebsmittel hat nach den gültigen Anweisungen der Hamburger Energienetze zu erfolgen.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, im Rahmen seiner Gefährdungsbeurteilung zu prüfen, ob für den konkreten Einsatzfall weitergehende Schutzmaßnahmen erforderlich sind.

8. Umgang mit Gefahrstoffen

Der Einsatz von krebserzeugenden, keimzellmutagenen und reproduktionstoxischen Gefahrstoffen ist nicht zulässig. Liegen zwingende Gründe vor, bedarf es einer Einzelfallregelung.

Auf den Betriebsgeländen und Baustellen ist das Lagern, Umfüllen, Transportieren und der Einsatz von Gefahrstoffen dem Auftragnehmer nur mit ausdrücklicher vorheriger Zustimmung durch den Auftraggeber erlaubt. Dazu sind dem Auftraggeber rechtzeitig vor Arbeitsaufnahme die entsprechenden EG-Sicherheitsdatenblätter und geplanten Einsatzmengen zu übermitteln. Sind die eingesetzten Gefahrstoffe von geringer Gefährdung im Sinne der Gefahrstoffverordnung entfällt die Anzeigepflicht des Auftragnehmers.

Die vom Auftragnehmer erstellten Gefährdungsbeurteilungen, Betriebsanweisungen und Unterweisungsdokumente sind vor Ort vorzuhalten und auf Verlangen des Auftraggebers vorzuzeigen.

9. Umgang mit Gefahrgut

Der Auftragnehmer hat sicher zu stellen, dass die geltenden Vorschriften zur Beförderung von Gefahrgütern von ihm und seinen Subunternehmern eingehalten werden. Der Auftraggeber ist jederzeit berechtigt, die Einhaltung der Vorschriften zu kontrollieren. Soweit nötig, ist ihm dazu Einblick in die erforderlichen Unterlagen zu gewähren. Notwendige Auskünfte sind ihm unverzüglich zu erteilen. Der Auftragnehmer hat vor [alternativ: Aufnahme der Lieferung / Beginn der Entsorgung] sämtliche eingesetzte Subunternehmer dem Auftraggeber ungefragt mitzuteilen und ihm deren Befähigung zum Befördern von Gefahrgütern in geeigneter Form nachzuweisen (beispielsweise durch Vorlage des ADR-Scheins der eingesetzten Fahrer, Unterweisungsnachweise oder Nachweis der Gefahrgutorganisation).

10. Persönliche Schutzausrüstung

Der Auftragnehmer hat seinen Mitarbeitern auf Basis der Gefährdungsbeurteilung die entsprechende persönliche Schutzausrüstung in ausreichender Menge zur Verfügung zu stellen. Der Auftragnehmer hat seine Mitarbeiter über die sachgemäße Benutzung zu unterweisen. Die Mitarbeiter sind verpflichtet, diese persönlichen Schutzausrüstungen zu benutzen. Mitarbeiter, die ohne notwendige/vorgeschriebene persönliche Schutzausrüstung angetroffen werden, werden des Betriebsgeländes/der Arbeitsstelle durch den Auftraggeber verwiesen. Eine leihweise Überlassung oder Bereitstellung von PSA aus den Beständen der Hamburger Energienetze ist grundsätzlich nicht vorgesehen.

11. Arbeitsmedizinische Vorsorge

Der Auftragnehmer ist dafür verantwortlich, dass nur Mitarbeiter zum Einsatz kommen, für die jeweils eine gültige ärztliche Bescheinigung über erforderliche arbeitsmedizinische Vorsorgen vorliegt.

12. Standortregelungen / auftragsspezifische Vorgaben

An Standorten des Auftraggebers gelten zusätzlich zu diesen Mindestanforderungen die jeweils speziellen Standortregelungen oder auftragsspezifische Vorgaben. Sie werden dem Auftragnehmer vor Auftragsvergabe bekannt gegeben und sind verbindlich. Der Auftragnehmer hat sicherzustellen und zu dokumentieren, dass sein Personal und die von ihm eingesetzten Subunternehmen die Standortregelungen oder auftragsspezifische Vorgaben kennen und einhalten.

13. Verbot von berauschenden Mitteln

Es gilt für die Mitarbeiter des Auftragnehmers ein absoluter Verzicht auf den Genuss von alkoholischen Getränken, Betäubungsmitteln sowie Medikamenten, die die Reaktions- und Wahrnehmungsfähigkeit beeinflussen. Mitarbeitern, die unter dem Einfluss solcher Mittel stehen, wird der Zutritt zu den Betriebsstätten und Baustellen untersagt bzw. sie sind von den Betriebsstätten und Arbeitsstelle zu verweisen.

14. Notfallmanagement/Gefahrenabwehr

Das Verhalten bei Unfällen, Alarm- und Gefahrenabwehr ist in den jeweiligen Standortregelungen oder auftragsspezifische Vorgaben bzw. in den Einweisungen des Auftraggebers beschrieben.

15. Meldung von Unfällen

Alle im Zusammenhang mit dem Auftrag stehenden Ereignisse (Arbeits- und Wegeunfälle) und unsichere Situationen sind vom Auftragnehmer, unverzüglich dem Auftraggeber mitzuteilen. Die Meldepflicht gilt auch für die von ihm beauftragten Subunternehmen. Hierzu ist der vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Unfallmeldebogen (siehe Anlage „Unfallmeldebogen“) auszufüllen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, bei Unfalluntersuchungen durch den Auftraggeber kooperativ mitzuwirken und zu unterstützen bzw. die eigenen Unfalluntersuchungsergebnisse dem Auftraggeber zur Verfügung zu stellen. Die Unfallmeldung an den Auftraggeber ersetzt nicht die Unfallanzeige an die zuständige Berufsgenossenschaft des Verunfallten sowie die Unfallanzeige an die staatliche Aufsichtsbehörde.

Kleinere Verletzungen von Versicherten sind in das Verbandsbuch des Unternehmens, bei dem der Verletzte beschäftigt ist, sowie im Bautagebuch, soweit vorhanden, einzutragen. Der Auftragnehmer sowie ggf. seine Subunternehmer erklären sich mit der anonymen Verarbeitung und Auswertung der Unfalldaten in der Unfallstatistik des Auftraggebers einverstanden.

16. Erste Hilfe

Abhängig vom Arbeitsumfang und dem bestehenden Risiko hat der Auftragnehmer bzw. dessen Erfüllungsgehilfe Ersthelfer in ausreichender Anzahl zu stellen und Erste-Hilfe-Einrichtungen in ausreichender Anzahl einzurichten bzw. vorzuhalten.

17. Einweisung

Vor Beginn der Arbeiten erhält der Auftragnehmer alle sicherheitsrelevanten Informationen, die für seine Tätigkeit notwendig sind. Bestehen besondere, betriebsspezifische Gefährdungen, die dem Auftragnehmer nicht vollständig bekannt sind, erfolgen zusätzlich Einweisungen direkt vor Ort. So wird sichergestellt, dass alle Beteiligten die speziellen Risiken und Schutzmaßnahmen verstehen.

Die vom Auftragnehmer durchzuführenden Unterweisungen liegen in seiner Verantwortung – einschließlich der regelmäßigen Überprüfung ihrer Wirksamkeit. Der Auftraggeber behält sich vor, diese Wirksamkeit stichprobenartig zu kontrollieren, etwa im Rahmen von Begehungen oder durch gezielte Verständnisfragen.

Für Tätigkeiten im Messstellenbetrieb sowie für Arbeiten im Strom-Verteilungsnetz ist die Teilnahme an einem E-Learning verpflichtend.

Die E-Learning Plattform ist über folgenden Link zu erreichen:

<https://www.hamburger-energienetze.de/partner/dienstleister-lieferanten/arbeitsicherheit>

18. Verkehrssicherung

Baustellen, Ausschachtungen, Gruben, Kanäle, Bodenöffnungen usw. sind vom Auftragnehmer vor Beginn der Arbeiten und während der gesamten Bau- und Montagezeit vorschriftsmäßig abzusichern (einschl. Beleuchtung). Die ordnungsgemäße Funktion der Absicherung ist für die Dauer der Tätigkeit sicherzustellen und gemäß den gesetzlichen Vorgaben zu dokumentieren. Bei Arbeiten oberhalb bestehender Arbeitsstellen, Verkehrsflächen usw. sind vom Auftragnehmer zum Schutz gegen herabfallende Baustoffe oder Werkzeuge Schutzdächer zu erstellen, oder die Gefahrenzone ist entsprechend zu sichern und zu kennzeichnen. Arbeitsstellen mit Absturzgefahr sind besonders zu kennzeichnen und zu sichern.

19. Brand- und Explosionsschutz, Heiarbeiten

Bei Notwendigkeit von Heiarbeiten ist ein Erlaubnisschein beim Auftraggeber einzuholen und entsprechende Schutzmanahmen auszufhren.

Bei Arbeiten in explosionsgefhrdeten Bereichen sind nur entsprechend geeignete Arbeitsverfahren (inkl. Arbeitsmittel) anzuwenden.

20. Arbeitssicherheits-/Koordinierungsmanahmen

Die Anforderungen der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung, der Vorschrift 1 (DGUV V1) und des ArbSchG bezglich der Koordination sind vor Arbeitsaufnahme im Einvernehmen zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer zu klren und bei Bedarf schriftlich festzuhalten.

Wenn Koordinatoren (einer oder mehrere) fr bestimmte Arbeiten festgelegt und benannt werden, so hat dies schriftlich zu erfolgen. Insbesondere ist bei der Auswahl dieser Personen auf die fachliche und persnliche Eignung sowie auf die ggf. erforderliche Betriebssttten-, Baustellen- und Ortskenntnis zu achten.

Fr die Wahrnehmung von Koordinatorenttigkeiten ist die entsprechende Weisungsfreiheit und Anordnungsbefugnis des Koordinators durch den Auftragnehmer sicherzustellen.

Fr Baustellen, die gem Definition in die Baustellenverordnung (BaustellV) fallen, wird vom Auftraggeber oder von verantwortlichen Dritten ein Koordinator nach BaustellV (SiGeKo) bestellt.

21. Einsatz von Fahrzeugen

Verkehrswege innerhalb der Betriebssttten und Baustellen des Auftraggebers sind freizuhalten. Dies gilt insbesondere fr Rettungswege sowie Arbeitsbereiche an Hydranten. Es gelten die Regelungen der StVO.

Das Rckwrtsfahren ist mglichst zu vermeiden. Sind Rckwrtsfahrten aus betrieblichen Grnden notwendig, so mssen diese so durchgefhrt werden, dass eine Gefhrdung von Menschen und Sachen ausgeschlossen ist.

Jeder Fahrzeugfhrer ist daher verpflichtet, diese Gefahren vor Fahrtbeginn auszuschlieen. Hierzu ist in jedem Fall mit Schrittgeschwindigkeit zu fahren.

Ist eine Rundumsicht nicht sichergestellt, sind weitere Schutzmanahmen (z.B. Einweiser) erforderlich.

22. Umgang mit Staub und staubfrmigen Arbeitsstoffen

Die Arbeitsmittel sind so auszuwhlen und zu betreiben, dass mglichst wenig Staub freigesetzt wird. Staubemittierende Anlagen oder Arbeitsmittel mssen mit einer wirksamen Absaugung versehen sein oder die Staubbefreiung wird durch andere Manahmen verhindert, um eine Ausbreitung des Staubes auf andere Arbeitsbereiche zu verhindern.

23. Abweichung zur Vertragsleistung

Sicherheitstechnische Abweichungen zur Vertragsleistung, Strungen und Schden sind zeitnah im Bautagebuch bzw. Betriebstagebuch, wenn vorhanden, zu dokumentieren und unverzglich dem Koordinator oder dem Auftraggeber zu melden.

24. Überwachungs- und Prüfrechte

Der Auftraggeber oder die von ihm Beauftragten haben das Recht, die vertragsgemäße Ausführung der Leistungen zu überwachen und die Einhaltung der erforderlichen Sicherheitsbestimmungen nach vorheriger Abstimmung mit dem Auftragnehmer zu prüfen.

Der Auftraggeber oder die von ihm Beauftragten erhalten hierzu Zutritt zu den Arbeitsplätzen, Fahrzeugen, Werkstätten und Lagerräumen des Auftragnehmers, in denen die vertraglichen Leistungen erbracht oder Teile hiervon hergestellt oder für die Leistungserbringung erforderlichen Stoffe und Bauteile gelagert werden.

Auf Verlangen sind dem Auftraggeber oder seinen Beauftragten alle Dokumente zur Arbeitssicherheit und zum Gesundheitsschutz zur Einsicht vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die genannten Rechte des Auftraggebers erstrecken sich auch auf den Bereich der Schadensfeststellung.

Durch den Auftraggeber werden in regelmäßigen Abständen systematische Begehungen und Baustellenkontrollen (ergänzende Sicherheitsüberwachung) durch Eigenpersonal und/oder beauftragte Personen vorgenommen. Ebenso hat der Auftragnehmer seine Tätigkeiten mit der notwendigen Sorgfalt zu überwachen, dies zu protokollieren und auf Verlangen dem Auftraggeber vorzulegen (z. B. Baustellentagebuch). Der Auftraggeber ist berechtigt, eine Unterbrechung der Arbeiten anzuordnen, wenn dies zur Abwendung einer unmittelbar bestehenden Gefahr erforderlich ist. Liegt der Grund der Unterbrechung in der Verantwortung des Auftragnehmers, so hat dieser die Kosten der Unterbrechung zu tragen.

25. Haftungsausschluss

Die Inhalte dieser Mindestanforderungen im Arbeits- und Gesundheitsschutz für Partnerfirmen und Auftragnehmer stellen eine Grobübersicht der arbeitsspezifischen Gefahren und Tätigkeiten dar. Die in diesem Dokument genannte berufsgenossenschaftliche und/oder staatliche Regelungen sind hier nur beispielhaft genannt. Der Auftragnehmer hat sich eigenverantwortlich aktuell über seine öffentlichen Verpflichtungen zu informieren und die Einhaltung sicherzustellen. Dieses Dokument erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und kann durch auftragsspezifische Vorgaben oder Standortregelungen ergänzt werden.

Allgemeine Einkaufsbedingungen - Vollversion

§ 1 Allgemeines

- (1) Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen (nachfolgend: „AEB“) gelten für alle Bestellungen der Hamburger Energienetze GmbH (nachfolgend: „HNE“). Allgemeine Geschäftsbedingungen (nachfolgend: „AGB“) des Vertragspartners werden nicht Vertragsbestandteil, auch dann nicht, wenn die HNE ihnen nicht ausdrücklich widerspricht oder wenn der Vertragspartner in Schreiben auf eigene AGB hinweist. Sie gelten nur, wenn HNE sie ausdrücklich schriftlich anerkennt.
- (2) Vertragsgrundlage sind in der folgenden Geltungsreihenfolge:
 - die Bestimmungen eines zwischen den Parteien im Einzelfall vereinbarten Vertragstextes,
 - die Bestellung in Gestalt der Zuschlagserteilung,
 - die in der Bestellung genannten Besonderen Vertragsbedingungen der HNE und sonstige in der Bestellung genannte Anlagen,
 - die Weisungen zur Verwendung von Informationen i. S. d. § 6a EnWG,
 - diese AEB der HNE.

§ 2 Angebot

- (1) Der Vertragspartner hat sich bei Angeboten exakt an die Anfrage der HNE zu halten und auf Abweichungen ausdrücklich hinzuweisen.
- (2) Angebote des Vertragspartners erfolgen kostenlos. Kostenvoranschläge des Vertragspartners werden nur bei besonderer Vereinbarung vergütet.

§ 3 Bestellung per Zuschlagserteilung

- (1) Bestellungen der HNE erfolgen per Zuschlagserteilung über das Vergabeportal sowie per E-Mail. Ausreichend ist die Übermittlung der Bestellung per E-Mail, aus der sich der Besteller (auch ohne Unterschrift) eindeutig ergibt. Mündliche Nebenabreden haben nur dann Gültigkeit, wenn sie von HNE ausdrücklich bestätigt werden. Dies gilt auch für nachträgliche Änderungen und Ergänzungen. Der Vertragspartner darf von der Bestellung nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung oder Zustimmung in Textform (E-Mail) von HNE abweichen.
- (2) Der Vertragspartner hat die Bestellung, sämtliche zur Bestellung gehörende Unterlagen ebenso wie nachträglich übermittelte Unterlagen oder inhaltliche Vorgaben der HNE unverzüglich nach Übermittlung auf Fehler, Unklarheiten oder Ungeeignetheit zu überprüfen. Hat der Vertragspartner Bedenken gegen die vorgesehene Art der Ausführung oder gegen die Leistung anderer Unternehmer, wird er HNE diese Bedenken unverzüglich – möglichst vor Ausführung – in schriftlicher Form mit Begründung mitteilen und Änderungsvorschläge unterbreiten, soweit diese den Auftragsumfang des Vertragspartners betreffen.

- (3) Der Vertrag kommt grundsätzlich durch den Zugang des Angebotes des Vertragspartners (nachfolgend: „Angebot“) und die Bestellung der HNE (nachfolgend: „Annahme“) zustande (Vertrag). Hat HNE in ihrer Bestellung Änderungen an dem Angebot des Vertragspartners vorgenommen, kommt der Vertrag mit dem wechselseitigen Zugang der Bestellung (Angebot) und der Bestätigung des Vertragspartners (Annahme) zustande, spätestens aber mit Beginn der Leistungsausführung durch den Vertragspartner.
- (4) Abweichend von Absatz 2 kommt der Vertrag im Rahmen eines Vergabeverfahrens mit dem Zuschlag zustande.

§ 4 Ausführung der Leistung

- (1) Der Vertragspartner ist verpflichtet, die Vertragsleistung eigenverantwortlich und auf eigenes wirtschaftliches und technisches Risiko, sicher, effizient und termingerecht sowie kosten und wirtschaftlich optimiert, und zwar unter Erfüllung und Einhaltung der geltenden anerkannten Regeln der Technik, der jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften, der jeweils geltenden untergesetzlichen Normen sowie der jeweils geltenden behördlichen Bestimmungen und Zulassungen jeweils unter Berücksichtigung während der Projektlaufzeit, zu erbringen.
- (2) Eventuelle strengere Vorgaben in den Werknormen der HNE zum Zeitpunkt der Abrufbestellung gehen vor. Der Vertragspartner muss HNE auf Differenzen zwischen Werknormen und den anerkannten Regeln der Technik in Textform hinweisen.

§ 5 Leistungszeit, Erfüllungsort

- (1) Der Vertragspartner ist verpflichtet, seine Leistungen so rechtzeitig zu erbringen, dass die vereinbarten Vertragstermine eingehalten werden. Die Termine sind vom Vertragspartner bestätigt und deren Einhaltung wird vom Vertragspartner zugesichert.
- (2) Die Ausführung ist nach den vereinbarten Vertragsterminen zu beginnen, angemessen zu fördern und zu vollenden. Wenn Arbeitskräfte oder Materialien so unzureichend sind, dass die Ausführungsfristen offenbar nicht eingehalten werden können, muss der Vertragspartner auf Verlangen der HNE unverzüglich Abhilfe schaffen.
- (3) Erfüllungsort für die Lieferungen und Leistungen des Vertragspartners ist die von HNE genannte Verwendungsstelle.

§ 6 Verzug des Vertragspartners

- (1) Für den Leistungs-/ Lieferverzug des Vertragspartners gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Die vereinbarten Termine sind für den Vertragspartner bindend. Bei Überschreitung der Termine gerät der Vertragspartner auch ohne Mahnung in Verzug.

- (3) Der Vertragspartner ist verpflichtet, HNE erkennbar werdende Termingefährdungen unverzüglich schriftlich mitzuteilen und in Abstimmung mit ihm angemessene Maßnahmen zu ergreifen, um Verzögerungen zu vermeiden und möglichst gering zu halten. Die voraussichtliche Dauer der Verzögerung und die Gründe für die Verzögerung sind anzugeben. Ansprüche der HNE wegen Verzugs bleiben unberührt.
- (4) Erforderliche Mitwirkungen der HNE, wie Freigaben oder Entscheidungen, von HNE beizubringende Genehmigungen oder Unterlagen, wird der Vertragspartner rechtzeitig schriftlich unter Setzung einer angemessenen Frist anfordern, so dass Terminverzögerungen vermieden werden.
- (5) Gerät der Vertragspartner in Verzug, stehen HNE die gesetzlichen Ansprüche uneingeschränkt zu. HNE kann insbesondere Ersatz des Verzugs Schadens verlangen. Hat HNE den Vertragspartner fruchtlos unter Fristsetzung zur Nacherfüllung aufgefordert oder ist die Fristsetzung HNE unzumutbar, kann HNE Schadenersatz statt der Leistung verlangen und/oder vom Vertrag zurücktreten.

§ 7 Vertragsstrafe

- (1) Bei Verzug hat der Vertragspartner eine Vertragsstrafe nach Maßgabe der vereinbarten Besonderen Vertragsbedingungen zu zahlen.
- (2) Eine Vertragsstrafe muss nicht bei der Annahme als Erfüllung/Abnahme vorbehalten werden, sie kann bis zur Fälligkeit der Schlusszahlung geltend gemacht werden. HNE ist berechtigt, verwirkte Vertragsstrafen bereits bei Abschlagszahlungen abzuziehen
- (3) Neben der Vertragsstrafe kann HNE Ersatz des Schadens fordern, der sich aus der Pflichtverletzung ergibt. Die verwirkte Vertragsstrafe wird in diesem Fall insoweit angerechnet, als Interessenidentität zwischen Schadensersatzanspruch und Vertragsstrafe besteht. Im Übrigen bleiben die gesetzlichen Rechte der HNE unberührt.
- (4) Bereits verwirkte Vertragsstrafen entfallen nicht durch die Vereinbarung neuer Termine. Im Falle der Fortschreibung von pönalisierten Terminen bei Zeitverschiebungen gilt das Vertragsstrafenversprechen entsprechend für die neuen Termine.

§ 8 Abtretung, Aufrechnung

- (1) Abtretungen sowie sonstige Übertragungen von Rechten und Pflichten seitens des Vertragspartners dürfen nur mit schriftlicher Einwilligung der HNE vorgenommen werden. Die HNE ist berechtigt, diesen Vertrag mit sämtlichen Rechten und Pflichten auf ein mit ihr verbundenes Unternehmen im Sinne des Aktienrechtes zu übertragen. § 354a HGB bleibt unberührt.
- (2) Im Falle einer Abtretung von Forderungen des Vertragspartners wird der Vertragspartner eine von ihm rechtswirksam unterzeichnete Original-Abtretungsanzeige an HNE, schicken, aus der sich Name, Anschrift und Kontoverbindung des neuen Gläubigers, die Höhe der abgetretenen Forderung und das Datum der Abtretung ergibt. Ohne Einhaltung dieser

Pflicht ist HNE weiterhin zur Zahlung an den Vertragspartner berechtigt. Bei unvollständiger Erfüllung dieser Pflicht kann HNE die Zahlung so lange zurückhalten, bis alle Zweifel über die Identität des richtigen Gläubigers geklärt sind.

- (3) Der Vertragspartner darf nur aufrechnen, wenn der jeweilige Anspruch, mit dem aufgerechnet wird, unstreitig ist oder rechtskräftig gerichtlich festgestellt ist. HNE ist nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften zur Aufrechnung und/oder Zurückbehaltung berechtigt.

§ 9 Preise

- (1) Alle Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer, soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart.
- (2) Soweit nicht anders vereinbart, sind mit dem vereinbarten Preis alle im Zusammenhang mit der Erbringung der Leistung durch den Vertragspartner entstehenden Kosten, Gebühren, Entgeltansprüche usw. einschließlich Nebenkosten, Lieferung aller Materialien sowie Gestellung der erforderlichen Maschinen und Geräte abgedeckt. Ausgenommen hiervon sind Kosten, die durch Mehr-, Änderungs- und Zusatzleistungen aufgrund einer Anforderung der HNE entstehen.
- (3) Preisgleitklauseln des Vertragspartners werden nicht anerkannt, es sei denn, HNE hat mit dem Vertragspartner ausdrücklich etwas anderes vereinbart.

§ 10 Rechnungserteilung, Zahlungsbedingungen

- (1) HNE leistet die vereinbarten Zahlungen, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, nach Erbringung der vereinbarten Leistung und anschließendem Zugang einer vollständigen, prüffähigen und den nachstehenden Anforderungen genügenden Rechnung bei HNE. Ansprüche nach § 632a BGB auf Abschlagszahlungen bleiben unberührt.
- (2) Die Bezahlung des Rechnungsbetrags erfolgt entsprechend den folgenden Zahlungsmodalitäten:
 - a) 30 Tage netto fällig ab Rechnungseingang,
 - b) 14 Tage netto fällig ab Rechnungseingang abzüglich 3 % Skonto / 30 Tage netto

Der Vertragspartner zeigt die gewählte Zahlungsmodalität schriftlich gegenüber HNE an, soweit nicht ausdrücklich andere Zahlungsbedingungen vereinbart worden sind.

- (3) Die zum Nachweis von Art und Umfang der Leistung erforderlichen Aufmaße und andere Belege sind beizufügen. Die Bestell- bzw. Abruf- und Rahmenbestellnummer sind stets auf Lieferpapier und Rechnung anzugeben.
- (4) Die Rechnung an den Auftraggeber muss alle Pflichtangaben gemäß §14 UStG beinhalten. Weitere Mindestanforderungen, sowie Formate und Adressen sind der Veröffentlichung des Auftraggebers unter <https://www.hamburger-energienetze.de/partner/dienstleister-lieferanten/allgemeine-informationen/rechnungen> zu entnehmen. Rechnungen ohne

diese Angabe gelten als nicht gelegt, hindern den Eintritt der Fälligkeit und werden zurückgesandt.

- (5) Die Rechnung muss bei Leistungen mit einer vertraglichen Ausführungsfrist von höchstens 3 Monaten spätestens 12 Werktage nach Fertigstellung eingereicht werden, wenn nichts anderes vereinbart ist; diese Frist wird um je 6 Werktage für je weitere 3 Monate Ausführungsfrist verlängert. Reicht der Vertragspartner eine prüfbare Rechnung nicht ein, obwohl ihm HNE dafür eine angemessene Frist gesetzt hat, so kann sie HNE selbst auf Kosten des Vertragspartners aufstellen.

§ 11 Verletzung von Schutzrechten und Nutzungsrechte

- (1) Der Vertragspartner ist verpflichtet, seine Leistungen frei von Rechten Dritter zu erbringen.
- (2) Sollten gegen die HNE wegen Verletzung von Rechten Dritter, z. B. gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten, in Zusammenhang mit den Leistungen des Vertragspartners geltend gemacht werden, so ist der Vertragspartner verpflichtet, HNE von Ansprüchen freizustellen.
- (3) Ist die Nutzung durch die Schutzrechtsverletzung eingeschränkt oder unmöglich, ist der Vertragspartner verpflichtet, durch Erwerb von Nutzungsrechten oder durch Lizenzzahlungen an den Rechteinhaber die rechtmäßige Nutzung durch HNE zu ermöglichen. Ist ein Lizenzwerb nicht möglich, ist der Vertragspartner verpflichtet, die Leistungen so zu verändern, so dass Schutzrechte nicht verletzt werden. Der Vertragspartner verpflichtet sich in einem solchen Fall, HNE alle etwaigen Nachteile zu ersetzen.
- (4) Sollten diese Maßnahmen unmöglich sein, ist HNE nach ihrer Wahl berechtigt, von diesem Vertrag zurückzutreten oder ihn zu kündigen. Der Vertragspartner verpflichtet sich in einem solchen Fall, der HNE alle etwaigen Nachteile zu ersetzen.

§ 12 Haftung, Freistellung, Höhere Gewalt

- (1) Der Vertragspartner haftet nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (2) Wird HNE aufgrund einer vom Vertragspartner zu verantwortenden Verletzung einer gesetzlichen oder vertraglichen Bestimmung durch Dritte in Anspruch genommen, so ist der Vertragspartner verpflichtet, HNE von Ansprüchen freizustellen. Über Anspruchsstellungen Dritter wird der Vertragspartner HNE unverzüglich in Kenntnis setzen. HNE hat die Wahl, entweder selbst alle gebotenen Maßnahmen zur Rechtsverteidigung zu ergreifen oder den Vertragspartner zu bevollmächtigen, alle gebotenen Maßnahmen zur Rechtsverteidigung zu ergreifen. Der Vertragspartner wird HNE von allen Kosten der Rechtsverteidigung oder Rechtsverfolgung freistellen.
- (3) HNE haftet nur für Schäden, die von ihr, ihren gesetzlichen Vertretern oder einem ihrer Erfüllungshelfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden sowie für von den vorgenannten Personen schuldhaft verursachte Schäden an Leben, Körper und Gesundheit, unbegrenzt. Liegen diese

Voraussetzungen nicht vor, haftet HNE – gleich aus welchem Rechtsgrund – für Schadensersatzansprüche nur, wenn mindestens leicht fahrlässig eine wesentliche Vertragspflicht (Kardinalpflicht) von einer der vorgenannten Personen verletzt wurde. In diesen Fällen ist die Haftung der HNE auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden begrenzt. Als Kardinalpflichten gelten solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der AN regelmäßig vertrauen darf. Es handelt sich somit um Pflichten, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet.

- (4) Soweit einer der Vertragspartner für die Erfüllung der in diesem Vertrag geregelten Pflichten auf Grund Gesetz oder Vertrag verschuldensunabhängig einzustehen hat, ist er von der Erfüllung dieser Pflichten nur befreit, wenn er durch Ereignisse höherer Gewalt an der Erfüllung gehindert wird. Witterungsbedingungen stellen nur dann höhere Gewalt dar, wenn sie kumulativ außergewöhnlich und unvorhersehbar und ihre Auswirkungen unabwendbar sind und wenn es sich um Witterungsbedingungen handelt, die von den Wetterextremen der letzten 20 Jahre ungewöhnlich abweichen. Tritt ein Fall höherer Gewalt auf, verpflichtet sich die betroffene Partei, der jeweils anderen Partei unverzüglich hiervon Mitteilung zu machen. Die Parteien haben bei höherer Gewalt alle angemessenen Anstrengungen zur Beseitigung bzw. Minderung der Schwierigkeiten und entstehenden Schäden zu unternehmen und sich wechselseitig fortlaufend schriftlich zu unterrichten. Führt das Ereignis höherer Gewalt zu einer Verzögerung der Leistungen des Vertragspartners, und hat der Vertragspartner dies unverzüglich schriftlich angezeigt, hat der Vertragspartner einen Anspruch auf Verschiebung der von den Verzögerungen betroffenen Vertragsterminen entsprechend den Auswirkungen der Behinderung. Die Kostenfolgen höherer Gewalt hat jede Partei selbst zu tragen. § 313 BGB bleibt unberührt.

§ 13 Beigestelltes Material

- (1) Beigestellte Materialien der HNE bleiben auch nach der Übergabe deren Eigentum. Mit der Übernahme des beigestellten Materials geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung des beigestellten Materials auf den Vertragspartner über. Das Beistellungsmaterial ist bei der Übernahme und beim Einbau auf erkennbare Mängel oder Risiken und Gefahren sowie auf dessen Eignung für den Einbau bzw. die Verbindung mit anderen Stoffen zu überprüfen.
- (2) Hat der Vertragspartner Bedenken gegen die Eignung des Materials für den vorgesehenen Einsatzzweck oder die Mängelfreiheit des Materials, sind diese Bedenken HNE unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- (3) Mit Übergabe der beigestellten Sachen an den Vertragspartner geht bis zur Abnahme die Verkehrssicherungspflicht im Hinblick auf die beigestellten Sachen auf den Vertragspartner über. Im Rahmen

dieser Verkehrssicherungspflichten hat der Vertragspartner zu überwachen und zu kontrollieren, dass von den beigegebenen Sachen keine Gefahr für Rechtsgüter Dritter, für Grund und Boden sowie Gewässer oder Luft ausgeht und im Gefährdungsfall auf eigene Kosten entsprechende Gegenmaßnahmen einzuleiten. Die Kostentragungspflicht gilt nicht, wenn der Vertragspartner die Verletzung der Verkehrssicherungspflicht nicht zu vertreten hat. Der Vertragspartner trägt ferner bis zur Abnahme die Verantwortung für die ordnungsgemäße Lagerung des Materials und den Schutz gegen Beschädigung, Verlust und Diebstahl. Übergeben sind die Sachen dann, wenn sie in den Herrschaftsbereich des Vertragspartners gelangen. Der Vertragspartner wird HNE von Schadensersatzansprüchen aus der Verletzung dieser Verkehrssicherungspflicht freistellen, soweit dieser für die Pflichtverletzung verantwortlich ist.

§ 14 Unterlagen und deren Freigabe

- (1) Alle vom Vertragspartner zur Erfüllung des Vertrages anzufertigenden Unterlagen (gegebenenfalls einschließlich erforderlicher Schriftwechsel) sind HNE spätestens nach Erbringung der Leistung zu übergeben und werden Eigentum der HNE.
- (2) Die dem Vertragspartner überlassenen Unterlagen sind HNE spätestens nach Erbringung der Leistung vollständig zurückzugeben oder im Fall digitaler Überlassung zu löschen.
- (3) HNE ist berechtigt, sich vom Vertragspartner die im Zusammenhang mit der Leistungserbringung erstellten Baupläne, Zeichnungen, Konzepte, sonstige Planungsunterlagen und/oder Dokumente (in dieser Klausel nachfolgend: „Dokumente“) zur Freigabe und/oder zur Information vorlegen zu lassen. Der Vertragspartner hat keinen Anspruch, HNE Dokumente zur Freigabe vorlegen zu können, soweit nicht Abweichendes vereinbart ist. Der Vertragspartner wird nach Anforderung der HNE Dokumente unverzüglich aushändigen und zur Erläuterung zur Verfügung stehen. Der Vertragspartner muss Dokumente – einschließlich etwaiger Erläuterungen – so rechtzeitig HNE zur Verfügung stellen, dass HNE einen angemessenen Zeitraum zur Prüfung und für die Entscheidung über eine Freigabe hat. Der Zeitraum beträgt in der Regel mindestens 10 Kalendertage vor Durchführung der freizugebenden Leistungen. Die Freigabe bedeutet, dass der Vertragspartner die Dokumente als weitere Planungsgrundlage nutzen darf. Die Freigabe entbindet den Vertragspartner nicht von der Verantwortung für die Richtigkeit und/oder Vollständigkeit der von ihm gefertigten und/oder geprüften Dokumente und/oder einer Kontrolle vor Ort. Eine Abnahme oder Teilabnahme ist mit der Freigabe nicht verbunden. Wenn oder soweit Freigaben aufgrund von Mängeln und/oder Unvollständigkeiten nicht erteilt werden, ist der Vertragspartner verpflichtet, die entsprechenden Dokumente nach Beseitigung der Mängel und/oder Vervollständigung neu zu erstellen und diese HNE erneut nach Maßgabe dieser Klausel zur Prüfung und Freigabe vorzulegen. Dies gilt auch, wenn HNE trotz

vorheriger Freigabe zu einem späteren Zeitpunkt Mängel in den Dokumenten entdeckt. Der Vertragspartner hat Änderungen gegenüber allen der durch HNE überlassenen Plänen ausdrücklich als solche zu kennzeichnen und in einem Änderungsindex nachvollziehbar vorzuführen. Im Falle der berechtigten Zurückweisung von Dokumenten hat der Vertragspartner keinen Anspruch auf Vergütung und/oder Verlängerung von Fristen wegen der Neuerstellung von zurückgewiesenen Dokumenten und der Prüfung dieser neu erstellten Dokumente durch HNE.

§15 Geheimhaltung und Kartellschadensersatz

- (1) Der Vertragspartner ist verpflichtet, alle Zeichnungen, Entwürfe, Muster, Daten aus IT-Systemen etc. sowie alle Informationen (nachfolgend insgesamt „Informationen“ genannt), die er bei der Durchführung des Vertrages erhält, während der Dauer des auszuführenden Vertrages und danach uneingeschränkt vertraulich zu behandeln, sie Dritten nicht zugänglich zu machen und / oder an diese weiterzugeben, nicht für eigene Zwecke oder im Drittinteresse zu verwerten, ausschließlich für den vereinbarten Zweck dieses Vertrages zu verwenden, nur solchen Mitarbeitern und Nachunternehmern oder Lieferanten zugänglich zu machen, die die Informationen zum Zwecke der Erfüllung dieses Vertrages benötigen, wenn diese vorab in gleicher Weise wie der Vertragspartner zur Geheimhaltung verpflichtet werden, und diese Informationen mit mindestens der gleichen Sorgfalt zu schützen, mit der der Vertragspartner eigene Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse schützt. Dies gilt nicht für Informationen, die zum Zeitpunkt der Übermittlung bereits allgemein bekannt sind oder die dem Vertragspartner bei Empfang ohne Verletzung von Vertraulichkeitspflichten bereits bekannt waren oder von denen er anderweitig ohne Verletzung von Vertraulichkeitspflichten Kenntnis (z. B. von Dritten ohne Vorbehalt der Vertraulichkeit oder durch eigene unabhängige Bemühungen) erlangt hat.
- (2) Alle von HNE übergebenen Unterlagen bleiben Eigentum der HNE.
- (3) Der Vertragspartner ist dafür verantwortlich, allen seinerseits eingebundenen Mitarbeitern, Beratern, Subunternehmern, Erfüllungsgehilfen und sonstigen Personen auch diese Verpflichtung zur Vertraulichkeit aufzuerlegen.
- (4) Die dem Vertragspartner von HNE zugänglich gemachten Unterlagen werden nach Beendigung des Vertrages vom Vertragspartner nachprüfbar vernichtet, sofern nicht gesetzliche Aufbewahrungspflichten bestehen, oder auf Wunsch der HNE an diese zurückgegeben. Die Geheimhaltungspflicht gilt auch über die Beendigung der Arbeiten/des Vertrages hinaus für einen Zeitraum von 5 Jahren. Vor einer Vernichtung wird der Vertragspartner HNE die Übergabe der Unterlagen anbieten.
- (5) Zur Weitergabe von Informationen und/oder Dokumenten jedweder Art sind die Parteien auch ohne Zustimmung der jeweils anderen Partei berechtigt, wenn diese im Rahmen und zur Vorbereitung eines

gerichtlichen Verfahrens erforderlich wird und/oder wenn eine Weitergabe von Gesetzes wegen und/oder durch Börsenregeln vorgeschrieben ist.

- (6) Die Veröffentlichung der Unterlagen und die Erteilung von Auskünften an Dritte sind dem Vertragspartner nur mit Zustimmung der HNE gestattet
- (7) Durch die Annahme des Auftrages versichert der Vertragspartner zugleich, dass er in Zusammenhang mit der Vergabe dieses Auftrages nicht an unzulässigen wettbewerbsbeschränkenden Absprachen oder sonstigen unlauteren Absprachen beteiligt war oder ist. Wenn der Vertragspartner aus Anlass der Vergabe nachweislich eine Abrede getroffen hat, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung oder eine unlautere Verhaltensweise darstellt, hat er 15 Prozent der Nettoauftragssumme als pauschalierten Schadensersatz an HNE zu zahlen, es sei denn, dass ein Schaden in anderer Höhe nachgewiesen wird.

§ 16 Veröffentlichung, Werbung

Dem Vertragspartner ist es nur mit ausdrücklicher Zustimmung der HNE gestattet, in Veröffentlichungen oder zu Werbezwecken auf die mit HNE bestehende Geschäftsbeziehung hinzuweisen oder Informationen über das Projekt, für das die Leistungen erbracht werden, zu verbreiten. Jede Kommunikation mit Pressevertretern im Zusammenhang mit den zu erbringenden Leistungen erfolgt nur in Abstimmung mit der HNE.

§ 17 Datenschutz

- (1) Die Parteien werden die datenschutzrechtlichen Vorgaben beachten.
- (2) Der Vertragspartner verpflichtet sich, bei der Erbringung der vereinbarten Leistungen die einschlägigen Datenschutzvorschriften, insbesondere die Vorschriften der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), einzuhalten. Die Daten der HNE dürfen ausschließlich für die vertraglich festgelegten Aufgabenstellungen erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Sie dürfen nur nach schriftlicher Zustimmung der HNE an Dritte weitergegeben werden. Die vorgenannten Regelungen zum Datenschutz hat der Vertragspartner auch den von ihm beauftragten Nachunternehmern aufzuerlegen.

§ 18 Erfüllung gesetzlicher, behördlicher, sozialrechtlicher und berufsgenossenschaftlicher Verpflichtungen

- (1) Der Vertragspartner ist für die Erfüllung aller gesetzlichen, behördlichen, sozialrechtlichen und berufsgenossenschaftlichen Verpflichtungen gegenüber seinen Mitarbeitern/Geschäftsführern und von ihm eingesetzten Subunternehmern/Dritten allein verantwortlich und verpflichtet sich, HNE von Ansprüchen, die in diesem Zusammenhang - auch bezüglich Subunternehmern, Dritten und freien Mitarbeitern - an ihn gestellt werden, freizustellen.
- (2) Sofern HNE während oder nach Beendigung dieses Vertrags zur Beschäftigung von Mitarbeitern/Geschäftsführern des Vertragspartners oder

Subunternehmern/Dritten verpflichtet sein sollte, wird der Vertragspartner HNE von allen Aufwendungen und finanziellen Ansprüchen dieser Mitarbeiter/Geschäftsführer oder Subunternehmer/Dritter freistellen, die aus der Weiterbeschäftigung dieser Personen resultieren. Zu den Aufwendungen gehören insbesondere Kosten für Gehalts- und sonstige Vergütungszahlungen, Sozialversicherungsbeiträge und sonstige gegenüber diesen Personen zu erbringende Leistungen (inkl. betriebliche Altersversorgung, Pensionsfonds) oder Abfindungszahlungen im Fall einer Trennung von diesem Mitarbeiter.

§ 19 Compliance, Gleichbehandlung

- (1) Der Vertragspartner verpflichtet sich, die Gesetze der jeweils anwendbaren Rechtsordnung(en) einzuhalten, keine Form von Korruption und Bestechung zu tolerieren, die Grundrechte der Mitarbeiter sowie das Verbot von Kinder- und Zwangsarbeit zu beachten. Er wird im Übrigen Verantwortung für die Gesundheit und Sicherheit seiner Mitarbeiter am Arbeitsplatz übernehmen, für gerechte Entlohnung und Arbeitszeiten sorgen, die Umweltschutzgesetze beachten und die Einhaltung dieser Prinzipien bei seinen Lieferanten bestmöglich fördern und einfordern.
- (2) Der Vertragspartner erklärt sich damit einverstanden, den Verhaltenskodex für Lieferanten und Geschäftspartner zu respektieren und danach zu handeln. Der Vertragspartner erklärt, über Richtlinien und Verfahren zu verfügen, um sicher zu stellen, dass die Prinzipien des Verhaltenskodex für Lieferanten und Geschäftspartner und nationaler Gesetze eingehalten werden.
- (3) Jede Partei hat das Recht, ist aber nicht verpflichtet, eine Überprüfung der anderen Partei oder ihrer verbundenen Unternehmen durchzuführen oder durchführen zu lassen, die allein dem Zweck dient, die Einhaltung der Prinzipien des Verhaltenskodex für Lieferanten und Geschäftspartner einschließlich des Bestehens von Verfahren zur Überwachung von deren Einhaltung festzustellen, soweit dies im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages steht (der „Zweck“). Jedwede Überprüfung ist während normaler Geschäftszeit und nur in solchen Geschäftsräumen oder Betrieben der anderen Partei oder ihrer verbundenen Unternehmen vorzunehmen, die in die Durchführung dieses Vertrages involviert sind. Zu dem Zweck ist jede Partei berechtigt, zulässige Standorte zu besuchen, Managementsysteme zu überprüfen und Mitarbeiter und Führungskräfte zu befragen. Die Überprüfung kann von der ersuchenden Partei selbst oder durch eine namhafte und für die andere Partei objektiv zumutbare Drittgeseilschaft durchgeführt werden. Die Parteien sind sich einig, dass sie bei einer Überprüfung im Rahmen des Möglichen und Zumutbaren so gut wie möglich zusammenarbeiten werden, um die Überprüfung zu ermöglichen und dass sie sich nach besten Kräften bemühen werden sicher zu stellen, dass dies auch ihre verbundenen Unternehmen tun.

- (4) Der Auftraggeber hat das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen oder

vom Vertrag nach Maßgabe des § 323 BGB zurückzutreten, wenn der Vertragspartner und/oder eines seiner verbundenen Unternehmen, Geschäftsstellen oder Betriebe, die in die Durchführung dieses Vertrages eingebunden sind, nachweislich die Prinzipien des Verhaltenskodex für Lieferanten und Geschäftspartner verletzt. Voraussetzung hierfür ist, dass diese Verletzung so schwerwiegend ist, dass die weitere Durchführung des Vertrages bis zum Ende seiner Laufzeit nicht zumutbar ist. Sofern eine Behebung möglich ist, hat der Auftraggeber dem Vertragspartner zuvor schriftlich eine angemessene Frist zur Abhilfe zu setzen. Darüber hinaus hat der Vertragspartner dem Auftraggeber den daraus entstandenen Schaden zu ersetzen. Weitere gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

- (5) Für die Zwecke der vorstehenden Klauseln zum ethischen Verhalten gilt als mit einer Partei "verbundenes Unternehmen" jedes Unternehmen, das direkt oder indirekt
- (a) von dieser Partei kontrolliert wird,
 - (b) das Eigentum an dieser Partei hält oder diese kontrolliert,
 - (c) von demselben Eigentümer wie diese Partei gehalten wird oder von diesem kontrolliert wird.
- (6) Es gelten die Weisungen zur Verwendung von Informationen i. S. d. § 6a EnWG.

§ 20 Allgemeines Prüfungsrecht der HNE, Audits

- (1) Der Vertragspartner stellt gegenüber HNE sicher, dass von HNE beauftragte Auditoren und Prüfer, jederzeit nach vorheriger Ankündigung (bei planmäßigen Audits 10 Werktagen, bei anlassbezogenen Audits ggf. kurzfristig) und Vereinbarung eines Auditziels, die vom Vertragspartner übernommenen Vertragsleistungen einsehen und prüfen können. Dazu räumt der Vertragspartner der HNE vollumfängliche Einsichts-, Auskunfts-, Informations-, sowie Zugangs- und Zutrittsrechte ein, die erforderlich sind, um die jeweiligen Kontroll- und Prüfungsmöglichkeiten wahrzunehmen. Die Wahrnehmung dieser Rechte durch HNE stellt keine Behinderung des Vertragspartners dar. Zu jedem Audit und/oder jeder Prüfung stellt der Vertragspartner eine fachliche Ansprechperson zur Verfügung.
- (2) Aus Prüfungen und Audits resultierende Maßnahmen sind vom Vertragspartner in einem angemessenen Zeitraum, u.U. unverzüglich, umzusetzen. Die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Vertragspartners werden gewahrt. Der Vertragspartner stellt sicher, dass die eingeräumten Audit- und Prüfrechte der HNE gleichermaßen bei Subunternehmen gelten.

§21 Registrierung Hamburger Energienetze GmbH Lieferantendatenbank

Der Vertragspartner wird nach Abschluss des Vertrages durch HNE zur Registrierung im Lieferantenmanagementportal (LIMA) aufgefordert, sofern dieser noch nicht registriert ist. Der Vertragspartner ist verpflichtet, sich innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt der Aufforderung zu registrieren. Die

Registrierung ist für die gesamte Vertragsdauer aufrechtzuerhalten und entsprechend den Vorgaben des Lieferantenmanagementportals der HNE zu aktualisieren.

§ 22 Anwendbares Recht, Vertragssprache

- (1) Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechtes und unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980 (CISG).
- (2) Die gesamte Vertragsabwicklung in Wort und Schrift hat ausschließlich in deutscher Sprache zu erfolgen. Dies gilt auch für alle der HNE zu übergebenden Dokumente.

§ 23 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Hamburg. Darüber hinaus ist HNE berechtigt, vor dem Gericht zu klagen, das am Sitz des Vertragspartners zuständig ist.

§ 24 Sonstige Bestimmungen

- (1) Die Parteien verpflichten sich zur gegenseitigen Loyalität. Beide Seiten kommen insbesondere überein, die direkte oder indirekte Abwerbung von Mitarbeitern oder ehemaligen Mitarbeitern, die im Rahmen dieses Vertrages tätig gewesen sind, während sowie bis zwei Jahre nach Beendigung dieses Vertrages zu unterlassen. In Einzelfällen sollen von Vorstehendem abweichende Sonderregelungen möglich sein, wenn beide Parteien einverstanden sind.
- (2) Etwaige Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sind zu Beweis Zwecken schriftlich oder in Textform zu vereinbaren.
- (3) Sollten sich einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise als nichtig oder unwirksam erweisen, so wird die Wirksamkeit dieses Vertrages im Übrigen dadurch nicht berührt. Das gleiche gilt, soweit sich in diesem Vertrag eine Lücke herausstellen sollte. Die Parteien verpflichten sich vielmehr, die betreffende oder fehlende Bestimmung durch eine andere, im wirtschaftlichen Erfolg ihr möglichst gleichkommende zu ersetzen bzw. eine Regelung zu treffen, die dem am nächsten kommt, was die Parteien nach Sinn und Zweck dieses Vertrages angestrebt hatten.

- Anlage zum BMWK-Rundschreiben vom 14.04.2022 -

Eigenerklärung

(von allen Bewerbern / Bieter / allen Mitgliedern von Bewerber- bzw. Bietergemeinschaften)

Bezeichnung des Vergabeverfahrens / Auftrags:

Geschäftszeichen des Auftraggebers:

2026004583

Die nachfolgende Erklärung gebe/n ich/wir verbindlich ab (ggf. zugleich in Vertretung für die lt. Teilnahmeantrag / Angebot Vertretenen auch für diese):

1. Der / die **Bewerber / Bieter** gehört / gehören nicht zu den

in **Artikel 5 k)** Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 in der Fassung des Art. 1 Ziff. 23 der Verordnung (EU) 2022/576 des Rates vom 8. April 2022 über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren,

genannten Personen oder Unternehmen, die einen Bezug zu Russland im Sinne der Vorschrift aufweisen,

- a) **durch die russische Staatsangehörigkeit des Bewerbers/Bieters oder die Niederlassung des Bewerbers/Bieters in Russland,**
- b) **durch die Beteiligung einer natürlichen Person oder eines Unternehmens, auf die eines der Kriterien nach Buchstabe a zutrifft, am Bewerber/Bieter über das Halten von Anteilen im Umfang von mehr als 50%,**
- c) **durch das Handeln der Bewerber/Bieter im Namen oder auf Anweisung von Personen oder Unternehmen, auf die die Kriterien der Buchstaben a und/oder b zutrifft.**

2. Die am Auftrag als **Unterauftragnehmer, Lieferanten oder Unternehmen, deren Kapazitäten im Zusammenhang mit der Erbringung des Eignungsnachweises in Anspruch genommen werden**, beteiligten Unternehmen, auf die mehr als 10 % des Auftragswerts entfällt, gehören ebenfalls nicht zu dem in der Vorschrift genannten Personenkreis mit einem Bezug zu Russland im Sinne der Vorschrift.

3. Es wird bestätigt und sichergestellt, dass auch während der Vertragslaufzeit keine als **Unterauftragnehmer, Lieferanten oder Unternehmen, deren Kapazitäten im Zusammenhang mit der Erbringung des Eignungsnachweises in Anspruch genommen werden**, beteiligten Unternehmen eingesetzt werden, auf die mehr als 10 % des Auftragswerts entfällt.

_____, den _____

Unterschriften (bei elektronischer Übermittlung: Name der erklärenden Person)

Artikel 5k der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 in der Fassung des Art. 1 Ziff. 23 der Verordnung (EU) 2022/576 des Rates vom 8. April 2022 lautet wie folgt:

(1) Es ist verboten, öffentliche Aufträge oder Konzessionen, die in den Anwendungsbereich der Richtlinien über die öffentliche Auftragsvergabe sowie unter Artikel 10 Absatz 1, Absatz 3, Absatz 6 Buchstaben a bis e, Absatz 8, Absatz 9 und Absatz 10 und die Artikel 11, 12, 13 und 14 der Richtlinie 2014/23/EU, unter die Artikel 7 und 8, Artikel 10 Buchstaben b bis f und h bis j der Richtlinie 2014/24/EU, unter Artikel 18, Artikel 21 Buchstaben b bis e und g bis i, Artikel 29 und Artikel 30 der Richtlinie 2014/25/EU und unter Artikel 13 Buchstaben a bis d, f bis h und j der Richtlinie 2009/81/EG fallen, an folgende Personen, Organisationen oder Einrichtungen zu vergeben bzw. Verträge mit solchen Personen, Organisationen oder Einrichtungen weiterhin zu erfüllen:

a) russische Staatsangehörige oder in Russland niedergelassene natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen,

b) juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen, deren Anteile zu über 50 % unmittelbar oder mittelbar von einer der unter Buchstabe a genannten Organisationen gehalten werden, oder

c) natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen, die im Namen oder auf Anweisung einer der unter Buchstabe a oder b genannten Organisationen handeln,

auch solche, auf die mehr als 10 % des Auftragswerts entfällt, Unterauftragnehmer, Lieferanten oder Unternehmen, deren Kapazitäten im Sinne der Richtlinien über die öffentliche Auftragsvergabe in Anspruch genommen werden.

(2) Abweichend von Absatz 1 können die zuständigen Behörden die Vergabe oder die Fortsetzung der Erfüllung von Verträgen genehmigen, die bestimmt sind für

a) den Betrieb ziviler nuklearer Kapazitäten, ihre Instandhaltung, ihre Stilllegung, die Entsorgung ihrer radioaktiven Abfälle, ihre Versorgung mit und die Wiederaufbereitung von Brennelementen und die Weiterführung der Planung, des Baus und die Abnahmetests für die Indienststellung ziviler Atomanlagen und ihre Sicherheit sowie die Lieferung von Ausgangsstoffen zur Herstellung medizinischer Radioisotope und ähnlicher medizinischer Anwendungen, kritischer Technologien zur radiologischen Umweltüberwachung sowie für die zivile nukleare Zusammenarbeit, insbesondere im Bereich Forschung und Entwicklung,

b) die zwischenstaatliche Zusammenarbeit bei Raumfahrtprogrammen,

c) die Bereitstellung unbedingt notwendiger Güter oder Dienstleistungen, wenn sie ausschließlich oder nur in ausreichender Menge von den in Absatz 1 genannten Personen bereitgestellt werden können,

d) die Tätigkeit der diplomatischen und konsularischen Vertretungen der Union und der Mitgliedstaaten in Russland, einschließlich Delegationen, Botschaften und Missionen, oder internationaler Organisationen in Russland, die nach dem Völkerrecht Immunität genießen.

e) den Kauf, die Einfuhr oder die Beförderung von Erdgas und Erdöl, einschließlich raffinierter Erdölerzeugnisse, sowie von Titan, Aluminium, Kupfer, Nickel, Palladium und Eisenerz aus oder durch Russland in die Union, oder

f) den Kauf, die Einfuhr oder die Beförderung von Kohle und anderen festen fossilen Brennstoffen, die in Anhang XXII aufgeführt sind, bis 10. August 2022.

(3) Der betreffende Mitgliedstaat unterrichtet die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission über jede nach diesem Artikel erteilte Genehmigung innerhalb von zwei Wochen nach deren Erteilung.

(4) Die Verbote gemäß Absatz 1 gelten nicht für die Erfüllung — bis zum 10. Oktober 2022 — von Verträgen, die vor dem 9. April 2022 geschlossen wurden.

Entsprechend der Verordnung (EU) 2022/576 dürfen öffentlichen Aufträge und Konzessionen nach dem 9. April 2022 nicht an Personen oder Unternehmen vergeben werden, die einen Bezug zu Russland im Sinne der Vorschrift aufweisen. Dies umfasst sowohl unmittelbar als Bewerber, Bieter oder Auftragnehmer auftretende Personen oder Unternehmen als auch mittelbar, mit mehr als zehn Prozent, gemessen am Auftragswert, beteiligte Unterauftragnehmer, Lieferanten oder Eignungsverleiher.

Ein Bezug zu Russland im Sinne der Vorschrift besteht

- a) durch die **russische Staatsangehörigkeit** des Bewerbers/Bieters oder die **Niederlassung** des Bewerbers/Bieters in Russland,
- b) durch die Beteiligung einer natürlichen Person oder eines Unternehmens, auf die eines der Kriterien nach Buchstabe a zutrifft, am Bewerber/Bieter über das **Halten von Anteilen im Umfang von mehr als 50 Prozent**,
- c) durch das Handeln der Bewerber/Bieter im Namen oder **auf Anweisung von Personen oder Unternehmen**, auf die die Kriterien der Buchstaben a und/oder b zutreffen.

Bereits vor dem 9. April 2022 geschlossene Verträge mit solchen Personen oder Unternehmen mit Bezug zu Russland dürfen nur bis zum 10. Oktober 2022 fortgeführt werden.

Baumaßnahme

Leistung

HH-WIN Moorborg – Neubau eines Verdichtergebäudes einschließlich technischer Gebäudeausrüstung für zwei Wasserstoffverdichter

Ich/Wir erkläre(n), dass für mein/unser Unternehmen **keiner** der in den Buchstaben a) bis c) genannten Fälle zutrifft.

Ich/Wir erkläre(n), dass ich/wir zur Ausführung des Auftrags für Teile der Leistung

- ☐ **nicht** die Kapazitäten der in den Buchstaben a) bis c) genannten Personen oder Unternehmen in Anspruch nehmen werde(n) / genommen habe(n) (Eignungsleihe).
- ☐ folgende Kapazitäten der in den Buchstaben a) bis c) genannten Personen oder Unternehmen in Anspruch nehmen werde(n) / genommen habe(n) (Eignungsleihe).

☐ Die Leistungen **keines** Eignungsverleihers überschreiten zehn Prozent der Auftragssumme.

☐ Die Beauftragung ist aufgrund einer Ausnahme (Artikel 5k Absatz 2 der Verordnung (EU) 2022/576) zulässig.

☐ Der Vertrag wurde vor dem 9. April 2022 geschlossen und die Zusammenarbeit wird zum 10. Oktober 2022 beendet.

- ☐ **keine** der in den Buchstaben a) bis c) genannten Personen oder Unternehmen als Nachunternehmen beauftrage(n) / beauftragt habe(n).
- ☐ folgende der in den Buchstaben a) bis c) genannten Personen oder Unternehmen als Nachunternehmen beauftragen werde(n) / beauftragt habe(n).

- ☐ Die Leistungen **keines** Nachunternehmers überschreiten zehn Prozent der Auftragssumme.
- ☐ Die Beauftragung ist aufgrund einer Ausnahme (Artikel 5k Absatz 2 der Verordnung (EU) 2022/576) zulässig.
- ☐ Der Vertrag wurde vor dem 9. April 2022 geschlossen und die Zusammenarbeit wird zum 10. Oktober 2022 beendet.

- ☐ **keine** der in den Buchstaben a) bis c) genannten Personen oder Unternehmen als Lieferanten beauftrage(n) / beauftragt habe(n).
- ☐ folgende der in den Buchstaben a) bis c) genannten Personen oder Unternehmen als Lieferanten beauftragen werde(n) / beauftragt habe(n).

- ☐ Die Leistungen **keines** Lieferanten überschreiten zehn Prozent der Auftragssumme.
- ☐ Die Beauftragung ist aufgrund einer Ausnahme (Artikel 5k Absatz 2 der Verordnung (EU) 2022/576) zulässig.
- ☐ Der Vertrag wurde vor dem 9. April 2022 geschlossen und die Zusammenarbeit wird zum 10. Oktober 2022 beendet.

Datum/Unterschrift (bei elektronischer Übermittlung: Name der erklärenden Person)

Verfahren: 2026004583 - HH-WIN Moorburg – Neubau eines Verdichtergebäudes einschließlich technischer Gebäudeausrüstung für zwei Wasserstoffverdichter

EIGNUNGSKRITERIEN

1 HNE Eignungskriterien

Gewichtung: 100,00%

1.1 Allgemeine Hinweise

Eignungskriterien, die die Eintragung in einem Berufs-, Handwerks- oder Handelsregister und/oder das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen nach den §§ 123 und 124 GWB oder nach der Verordnung (EU) 2022/576 betreffen, sind von jedem am Vergabeverfahren beteiligten Unternehmen (egal ob Bewerber/Bieter, Mitglied einer Bewerber-/Bietergemeinschaft oder Unterauftragnehmer) selbst nachzuweisen.

Eignungskriterien, die die wirtschaftliche und finanzielle oder die technische und berufliche Leistungsfähigkeit betreffen, sind von einem Bewerber/Bieter oder von einer Bewerber-/Bietergemeinschaft lediglich insgesamt nachzuweisen (ggf. unter Einbeziehung der Kapazitäten von Unterauftragnehmern).

Bei Eignungskriterien mit ausgewiesener Mindestpunktzahl erfolgt bei Nichterreichen ein Ausschluss aus dem Vergabeverfahren.

Die hier hinterlegten Gewichtungen haben technische Gründe und sind nicht relevant. Relevante Gewichtungen in Bezug auf Eignungskriterien sind in den Vergabeunterlagen aufgeführt.

1.2 Ausschlussgründe

Gewichtung: 33,33%

1.2.1 Ausschlussgründe nach § 123 Abs. 1, 4 GWB [Mussangabe]

Gewichtung: 4,17%

Maximalpunktzahl: 1

Mindestbewertung: 1 Punkte

Eigenerklärung hinsichtlich des Vorliegens zwingender Ausschlussgründe nach § 123 Abs.1, 4 GWB:

Wir erklären für unser Unternehmen, dass hinsichtlich des Vorliegens zwingender Ausschlussgründe (§ 123 GWB) folgendes gilt (bitte ankreuzen):

- ☐ Keine Angabe (0)
☐ Es liegen keine der in § 123 Abs. 1, 4 GWB genannten Verfehlungen vor. (1)
☐ Es liegen folgende der in § 123 Abs. 1, 4 GWB genannten Verfehlungen vor (bitte in der nachfolgenden Zeile aufführen). (1)

Nur eine Antwort wählbar

1.2.2 Ausschlussgründe: Verfehlungen spezifizieren

Es liegen folgende der in § 123 Abs. 1, 4 GWB genannten Verfehlungen vor:

(Nähere Informationen - insbesondere über mögliche Selbstreinigungsmaßnahmen - werden auf entsprechende Anforderung des Auftraggebers vorgelegt.)

1.2.3 Ausschlussgründe nach § 124 GWB [Mussangabe]

Gewichtung: 4,17%

Maximalpunktzahl: 1

Mindestbewertung: 1 Punkte

Eigenerklärung hinsichtlich des Vorliegens fakultativer Ausschlussgründe nach § 124 GWB:

Wir erklären für unser Unternehmen, dass hinsichtlich des Vorliegens fakultativer Ausschlussgründe (§ 124 GWB) folgendes gilt (bitte ankreuzen):

- ☐ Keine Angabe (0)
☐ Es liegen keine der in § 124 Abs. 1 GWB genannten Verfehlungen vor. (1)
☐ Es liegen folgende der in § 124 Abs. 1 GWB genannten Verfehlungen vor (bitte in der nachfolgenden Zeile aufführen). (1)

Nur eine Antwort wählbar

1.2.4 Ausschlussgründe: Verfehlungen spezifizieren

Es liegen folgende der in § 124 Abs. 1 GWB genannten Verfehlungen vor:

(Nähere Informationen - insbesondere über mögliche Selbstreinigungsmaßnahmen - werden auf entsprechende Anforderung des Auftraggebers vorgelegt.)

1.2.5 Ausschlussgründe nach § 21 AEntG, § 98c AufenthG [Mussangabe]

Gewichtung: 4,17%

Maximalpunktzahl: 1

Mindestbewertung: 1 Punkte

Eigenerklärung hinsichtlich des Vorliegens fakultativer Ausschlussgründe nach § 21 AEntG, § 98c AufenthG, § 19 MiLoG, § 21 SchwarzArbG oder § 22 LkSG:

Wir erklären für unser Unternehmen, dass hinsichtlich des Vorliegens fakultativer Ausschlussgründe nach § 21 AEntG, § 98c AufenthG, § 19 MiLoG, § 21 SchwarzArbG oder § 22 LkSG folgendes gilt (bitte ankreuzen):

- ☐ *Keine Angabe* (0)
☐ Es liegt keine der in § 21 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes (AEntG), § 98c des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG), § 19 des Mindestlohngesetzes (MiLoG), § 21 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes (SchwarzArbG) und § 22 des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG) genannten Verfehlungen vor. (1)
☐ Es liegen folgende der in § 21 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes (AEntG), § 98c des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG), § 19 des Mindestlohngesetzes (MiLoG) und § 21 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes (SchwarzArbG) und § 22 des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG) genannten Verfehlungen vor (bitte in der nachfolgenden Zeile auflisten). (1)

Nur eine Antwort wählbar

1.2.6 Ausschlussgründe: Verfehlungen spezifizieren

Eigenerklärung hinsichtlich des Vorliegens fakultativer Ausschlussgründe nach § 21 AEntG, § 98c AufenthG, § 19 MiLoG, § 21 SchwarzArbG oder § 22 LkSG

Es liegen folgende der in § 21 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes (AEntG), § 98c des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG), § 19 des Mindestlohngesetzes (MiLoG) und § 21 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes (SchwarzArbG) und § 22 des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG) genannten Verfehlungen vor:

1.2.7 Ausschlussgründe nach Verordnung (EU) 2022/576 [Mussangabe]

Gewichtung: 4,17%
Maximalpunktzahl: 1
Mindestbewertung: 1 Punkte

Eigenerklärung hinsichtlich des Vorliegens zwingender Ausschlussgründe nach Verordnung (EU) 2022/576 des Rates vom 8. April 2022 über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren

Wir erklären für unser Unternehmen, dass

- ☐ *Keine Angabe* (0)
☐ wir nicht zu den in Artikel 5 k) Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 in der Fassung des Art. 1 Ziff. 23 der Verordnung (EU) 2022/576 des Rates vom 8. April 2022 über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren, genannten Personen oder Unternehmen gehören, die einen Bezug zu Russland im Sinne der Vorschrift aufweisen, a) durch die russische Staatsangehörigkeit oder die Niederlassung in Russland, b) durch die Beteiligung einer natürlichen Person oder eines Unternehmens, auf die eines der Kriterien nach Buchstabe a) zutrifft, über das Halten von Anteilen im Umfang von mehr als 50%, c) durch das Handeln im Namen oder auf Anweisung von Personen oder Unternehmen, auf die die Kriterien der Buchstaben a) und/oder b) zutrifft. (1)

Nur eine Antwort wählbar

1.2.8 Ausschlussgründe nach Verordnung (EU) 2022/576 [Mussangabe]

Gewichtung: 4,17%
Maximalpunktzahl: 1
Mindestbewertung: 1 Punkte

Eigenerklärung hinsichtlich des Vorliegens zwingender Ausschlussgründe nach Verordnung (EU) 2022/576 des Rates vom 8. April 2022 über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren

Wir erklären für unser Unternehmen, dass

- ☐ *Keine Angabe* (0)
☐ die im Rahmen des Auftrags eingesetzten Unterauftragnehmer, Lieferanten oder Unternehmen, deren Kapazitäten im Zusammenhang mit der Erbringung des Eignungsnachweises in Anspruch genommen werden und auf die mehr als 10 % des Auftragswerts entfallen, ebenfalls nicht zu dem in der Vorschrift genannten Personenkreis mit einem Bezug zu Russland im Sinne der Vorschrift gehören. (1)

Nur eine Antwort wählbar

1.2.9 Ausschlussgründe nach Verordnung (EU) 2022/576 [Mussangabe]

Gewichtung: 4,17%
Maximalpunktzahl: 1
Mindestbewertung: 1 Punkte

Eigenerklärung hinsichtlich des Vorliegens zwingender Ausschlussgründe nach Verordnung (EU) 2022/576 des Rates vom 8. April 2022 über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren

Wir erklären für unser Unternehmen, dass

- ☐ *Keine Angabe* (0)
☐ wir sicherstellen werden, dass auch während der Vertragslaufzeit keine Unterauftragnehmer, Lieferanten oder Unternehmen, deren Kapazitäten im Zusammenhang mit der Erbringung des Eignungsnachweises in Anspruch genommen werden, eingesetzt werden, auf die mehr als 10 % des Auftragswerts entfallen. (1)

Nur eine Antwort wählbar

1.2.10 Ausschlussgründe hinsichtlich Anforderungen d. EIB [Mussangabe]

Gewichtung: 4,17%
Maximalpunktzahl: 1
Mindestbewertung: 1 Punkte

Eigenerklärung zur Nichtbetroffenheit von EIB-Ausschlussmaßnahmen

Das ausgeschriebene Projekt bzw. Projekte, für die der ausgeschriebene Rahmenvertrag in Anspruch genommen werden soll, wird gefördert durch die EIB (Europäische Investitionsbank). Wird keine entsprechende Eigenerklärung abgegeben, führt dies zum Ausschluss vom Verfahren.

Wir erklären für unser Unternehmen, dass

- ☐ *Keine Angabe* (0)
☐ unser Unternehmen keinem Ausschlussbeschluss durch die EIB unterliegt oder einer vorübergehenden Aussetzung der Ausschlusspolitik der EIB. (1)

Nur eine Antwort wählbar

1.2.11 Ausschlussgründe hinsichtlich Anforderungen d. EIB [Mussangabe]

Gewichtung: 4,17%
Maximalpunktzahl: 1
Mindestbewertung: 1 Punkte

Eigenerklärung zur Nichtbetroffenheit von von Sanktionen und zur Sanktionscompliance

Das ausgeschriebene Projekt bzw. Projekte, für die der ausgeschriebene Rahmenvertrag in Anspruch genommen werden soll, wird gefördert durch die EIB (Europäische Investitionsbank). Wird keine entsprechende Eigenerklärung abgegeben, führt dies zum Ausschluss vom Verfahren.

Wir erklären für unser Unternehmen, dass

- ☐ *Keine Angabe* (0)
☐ unser Unternehmen weder eine sanktionierte Person ist oder gegen Sanktionen verstößt noch Geschäftsbeziehungen mit sanktionierten Personen unterhält oder sanktionierten Personen Gelder und/oder wirtschaftliche Ressourcen zur Verfügung stellt oder zugutekommen lässt. (1)

Nur eine Antwort wählbar

1.3 Befähigung zur Berufsausübung

Gewichtung: 33,33%

1.3.1 Berufs-, Handwerks- oder Handelsregister [Mussangabe]

Gewichtung: 33,33%
Maximalpunktzahl: 1
Mindestbewertung: 1 Punkte

Erklärung und Nachweis zur Eintragung in einem Berufs-, Handwerks- oder Handelsregister (bitte ankreuzen):

- ☐ *Keine Angabe* (0)
☐ Wir erklären für unser Unternehmen, dass wir einen aktuellen Nachweis über die Eintragung in einem Berufs-, Handwerks- oder Handelsregister beigelegt haben. Sofern der Bewerber/Bieter im gemeinsamen Registerportal der Länder (www.handelsregister.de) eingetragen ist, kann anstelle der Vorlage des Registerauszuges auch die Nummer der Eintragung als Nachweis angegeben werden. Der Auftraggeber wird den Registerauszug des Bieters in diesem Fall selbst abrufen bzw. einsehen. (1)
☐ Wir erklären für unser Unternehmen, dass wir nicht zu einer Eintragung in einem Berufs-, Handwerks- oder Handelsregister verpflichtet sind. Einen alternativen Nachweis der erlaubten Berufsausübung fügen wir bei. (1)

Nur eine Antwort wählbar

1.3.2 Nummer der Eintragung im Registerportal

Angabe der Nummer der Eintragung im gemeinsamen Registerportal der Länder (sofern kein Nachweis beigelegt wurde)

1.4 Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit

Gewichtung: 33,33%

1.4.1 Berufs- oder Betriebshaftpflichtversicherung [Mussangabe]

Gewichtung: 16,67%
Maximalpunktzahl: 1
Mindestbewertung: 1 Punkte

Erklärung und Nachweis zum Vorliegen einer Berufs- oder Betriebshaftpflichtversicherung in bestimmter geeigneter Höhe

Während der gesamten Vertragslaufzeit muss mindestens ein marktüblicher Versicherungsschutz bestehen:

Wir erklären für unser Unternehmen, dass (bitte ankreuzen):

- ☐ *Keine Angabe* (0)
☐ Ein Versicherungsschutz in marktüblichem Umfang besteht und während der gesamten Vertragslaufzeit aufrechterhalten wird. (optional: Einen aktuellen Nachweis über das Bestehen eines entsprechenden Versicherungsschutzes fügen wir bei. (1)
☐ Ein Versicherungsschutz in marktüblichem Umfang im Falle der Auftragserteilung unverzüglich abgeschlossen und während der gesamten Vertragslaufzeit aufrechterhalten wird. (1)

Nur eine Antwort wählbar

1.4.2 Gewerbezentralregister [Mussangabe]

Gewichtung: 16,67%
Maximalpunktzahl: 1
Mindestbewertung: 1 Punkte

Eigenerklärung hinsichtlich Eintragungen im Gewerbezentralregister

Wir erklären für unser Unternehmen, das hinsichtlich Eintragungen im Gewerbezentralregister (§149 Abs. 2 GewO) folgendes gilt (bitte ankreuzen):

- ☐ *Keine Angabe* (0)
☐ Es sind keine Eintragungen im Gewerbezentralregister enthalten. (1)
☐ Es sind folgende Eintragungen im Gewerbezentralregister enthalten (bitte in der nachfolgenden Zeile auflühren). (1)

Nur eine Antwort wählbar

1.4.3 Mindestumsatz [Mussangabe]

Ausschlusskriterium

Der Bewerber hat einen durchschnittlichen Jahresumsatz der letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre von mindestens 40 Mio. € nachzuweisen.

- ☐ *Keine Angabe*
☐ Ja
☐ Nein

Nur eine Antwort wählbar

1.5 Technische und berufliche Leistungsfähigkeit

Gewichtung: 0,00%

1.5.1 Vergabe von Unteraufträgen [Mussangabe]

Eigenerklärung zur beabsichtigten Vergabe von Unteraufträgen im Rahmen der Leistungserbringung

Wir erklären für unser Unternehmen, dass wir folgende Teile des Auftrags als Unterauftrag zu vergeben beabsichtigen:

Ggf. Benennung der Unterauftragnehmer (sofern möglich):

1.5.2 Koordinierung Unterauftragnehmer [Mussangabe]

Ausschlusskriterium

Übernahme der vollständigen Koordinierung beim Einsatz von Unterauftragnehmern über den AN (inkl. Benennung eines Bauleiters als Hauptansprechpartner für die gesamte Baumaßnahme).

- ☐ *Keine Angabe*
☐ Ja
☐ Nein

Nur eine Antwort wählbar

1.5.3 Projektsprache [Mussangabe]

Ausschlusskriterium

Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass die gesamte Auftragsabwicklung einschließlich Dokumentation sowie jederzeit eine problemlose Verständigung in deutscher Sprache (Wort und Schrift) mit dem Auftragnehmer selbst oder dem von ihm eingesetzten Personal möglich ist (Sprachniveau vergleichbar C2).

- ☐ *Keine Angabe*
☐ Ja
☐ Nein

Nur eine Antwort wählbar

1.5.4 Bauleiter nach §56 HBauO [Mussangabe]

Ausschlusskriterium

Für Hochbau: Gestellung Bauleiter nach §56 Hamburgischer Bauordnung (HBauO), Bauingenieur (Hochbau) oder Architekt

- ☐ *Keine Angabe*
☐ Ja
☐ Nein

Nur eine Antwort wählbar

1.5.5 Regelmäßige Abstimmungen vor Ort [Mussangabe]

Ausschlusskriterium

Bestätigung der Teilnahme an regelmäßigen (ca. alle 2-4 Wochen) technischen Abstimmungen beim Auftraggeber (20539 Hamburg) mit Anwesenheit der relevanten (technischen) bearbeitenden Personen des AN (Projektleiter, Konstrukteur, Bauingenieur, etc.) aller Gewerke, wie bspw. Hochbau, TGA, EMSR, Stickstoffzerlegung

- ☐ *Keine Angabe*
- ☐ Ja
- ☐ Nein

Nur eine Antwort wählbar

1.5.6 Qualifikation Elektrofachkraft [Mussangabe]

Ausschlusskriterium

Für die EMSR-Technik: Elektrofachkraft nach DIN VDE 1000-10 inklusive Schulung für Explosionsschutz

- ☐ *Keine Angabe*
- ☐ Ja
- ☐ Nein

Nur eine Antwort wählbar

1.5.7 Qualifikation Schweißarbeiten [Mussangabe]

Ausschlusskriterium

Für Hochbau/Stahlbau: Bescheinigung über die Herstellerqualifikation zum Schweißen von tragenden Stahlbauten nach DIN18800-7:2008-11 (Klasse B, C bzw. D)

- ☐ *Keine Angabe*
- ☐ Ja
- ☐ Nein

Nur eine Antwort wählbar

1.5.8 Referenz 1 [Mussangabe]

Ausschlusskriterium

Mind. 2 vergleichbare komplexe Hochbauprojekte für industrielle Anwendung und den Betrieb von technischen Anlagen mit komplexer technischer Gebäudeausstattung (TGA) als Generalunternehmer innerhalb der letzten 10 Jahre (mind. 12.000 m³ umbauter Raum, mindestens 10 Mio. € Bauvolumen)

- ☐ *Keine Angabe*
- ☐ Ja
- ☐ Nein

Nur eine Antwort wählbar

1.5.9 Referenz 2 [Mussangabe]

Ausschlusskriterium

Mind. 1 Hochbauprojekt innerhalb der letzten 10 Jahre mit Fundamenten für Großmotoren/Verdichter/Turbinen o.Ä. mit entsprechenden Schwingungen/Vibrationen.

- ☐ *Keine Angabe*
- ☐ Ja
- ☐ Nein

Nur eine Antwort wählbar

1.5.10 Referenz 3 [Mussangabe]

Ausschlusskriterium

Mind. 2 TGA-Projekte innerhalb der letzten 10 Jahre im Bereich von Räumen mit definierten Explosionsschutzzonen und den damit verbundenen Anforderungen.

- ☐ *Keine Angabe*
- ☐ Ja
- ☐ Nein

Nur eine Antwort wählbar

1.5.11 Referenz 4 [Mussangabe]

Ausschlusskriterium

Mind. 1 TGA-Projekt innerhalb der letzten 10 Jahre in vergleichbarer Größenordnung (mind. 50.000 m³/h Luftzufuhr/Luftwechsel).

- ☐ Keine Angabe
- ☐ Ja
- ☐ Nein

Nur eine Antwort wählbar

1.5.12 Referenz 5 [Mussangabe]

Ausschlusskriterium

Mind. 1 TGA-Projekt innerhalb der letzten 10 Jahre bei dem Luft-Wasser-Wärmepumpen (zur Wärme- und Kälteerzeugung) sowie Kaltwassersätze (zur Kälteerzeugung) zum Einsatz kamen (Gesamtsystemleistung mind. 400 kW Wärme und mind. 600 kW Kälte)

- ☐ Keine Angabe
- ☐ Ja
- ☐ Nein

Nur eine Antwort wählbar

1.5.13 Referenz 6 [Mussangabe]

Ausschlusskriterium

Mind. 5 EMSR-Projekte innerhalb der letzten 10 Jahre mit Siemens SPS und Win CC-Visualisierungssysteme n

- ☐ Keine Angabe
- ☐ Ja
- ☐ Nein

Nur eine Antwort wählbar

1.6 Erklärung und Nachweis zur Eignungsleihe (sofern erforderlich)

Gewichtung: 0,00%

1.6.1 Eignungsleihe Nachweise

Eignungsleihe Nachweise

- ☐ Keine Angabe
- ☐ Einen aktuellen Nachweis des Drittunternehmens über die Eintragung in einem Berufs-, Handwerks- oder Handelsregister bzw., falls eine Eintragungspflicht nicht besteht, einen alternativen Nachweis über die erlaubte Berufsausübung fügen wir bei.
- ☐ Als Nachweis, dass uns die für den Auftrag erforderlichen Mittel tatsächlich zur Verfügung stehen, legen wir eine entsprechende Verpflichtungserklärung dieser Unternehmen vor. Diese kann bspw. den in der Anlage „Verpflichtungserklärung Eignungsleihe“ beschriebenen Wortlaut aufweisen.

Mehrere Antworten wählbar

1.6.2 Eignungsleihe Drittunternehmen

Im Einzelnen handelt es sich um folgende Unternehmen:
(Bitte rechtliche Bezeichnung der Unternehmen aufführen.)

1.6.3 Eignungsleihe [Mussangabe]

Erklärung und Nachweis zur Eignungsleihe (§ 47 SektVO)

Wir erklären für unser Unternehmen, dass wir im Hinblick auf die erforderliche wirtschaftliche und finanzielle bzw. die technische und berufliche Leistungsfähigkeit die Kapazitäten anderer Unternehmen in Anspruch nehmen.

- ☐ Keine Angabe (0)
- ☐ Ja (bitte in der nachfolgenden Zeile aufführen) (0)
- ☐ Nein (0)

Nur eine Antwort wählbar

Typ	Dateiname	Größe	MIME-Type
Dateianlage	Aufforderung Teilnahmewettbewerb.pdf	132,12 KB	pdf
Dateianlage	Vorhabensbeschreibung.pdf	230,98 KB	pdf
Dateianlage	Eignungskriterien.docx	41,23 KB	docx
Dateianlage	Vertraulichkeitsvereinbarung.docx	57,33 KB	docx
Dateianlage	Zuschlagskriterien TNW.pdf	114,21 KB	pdf
Dateianlage	Anlage 1 Gebäudezeichnungen 20260824.pdf	16,46 MB	pdf
Dateianlage	Anlage 2 Lageplan 20260827.pdf	473,05 KB	pdf
Dateianlage	Anlage 3 Aufstellung TGA Lüftung, Klima, Heizung 20260824.pdf	8,61 MB	pdf
Dateianlage	Anlage 4 Aufstellung TGA Lüftung 20260824.pdf	2,70 MB	pdf
Dateianlage	Anlage 5 Schema TGA Lüftung, Klima, Heizung 20260714.pdf	493,46 KB	pdf
Dateianlage	Verpflichtungserklärung Eignungsleihe.docx	46,21 KB	docx
Dateianlage	Erklärung Bewerber- _Bietergemeinschaft.docx	46,74 KB	docx